



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 12. August 2009

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR)	1515
Ministerium der Justiz	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	1534
Ministerium des Innern	
Verzeichnis der im Liegenschaftskataster nachzuweisenden baulichen Anlagen nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes	1534
Errichtung der Lübbering-Stiftung	1538
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppen Hügel im Havelland“	1539
Landesumweltamt Brandenburg	
Genehmigung für ein Mischfutterwerk in 16225 Eberswalde	1546
Errichtung und Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 15345 Rehfelde, OT Werder	1546
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Erdgasoptimierungsleitung im Gasturbinenkraftwerk Thyrow in 14959 Trebbin, OT Märkisch Wilmersdorf	1547
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Windkraftanlage in 03253 Prießen	1548

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landesärztekammer Brandenburg	
Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	1549
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1553
Insolvenzsachen	1562
Bekanntmachungen der Verwalter	1563
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1563

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR)

Vom 9. Juli 2009

<p>Einleitung 1515</p> <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 1516</p> <p>2 Begriffsbestimmungen 1516</p> <p>3 Zuwendungsgegenstand 1517</p> <p>4 Zuwendungsempfänger 1517</p> <p>5 Zuwendungsvoraussetzungen 1517</p> <p>6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 1518</p> <p>7 Ersatz- und Ergänzungsgebiete, Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen 1519</p> <p>8 Sonstige Vorhaben 1520</p> <p>9 Bewilligungsstelle 1520</p> <p>10 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ... 1520</p> <p>11 Verfahren zur Programmaufnahme 1520</p> <p>12 Bewilligung 1521</p> <p>13 Auszahlung der Zuwendungen 1522</p> <p>14 Verfahrensinstrumente 1522</p> <p>14.1 Integrierter Umsetzungsplan 1522</p> <p>14.2 Integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht ... 1522</p> <p>14.3 Inhaltliche Abstimmung durch regelmäßige Gesamtberatungen 1522</p> <p>14.4 Umsetzung der Gesamtmaßnahmen 1523</p> <p>14.5 Städtebauliches Sondervermögen 1523</p> <p>14.6 Ausgleichsbeträge (§ 154 BauGB) 1523</p> <p>15 Fortlaufende Abrechnung von Gesamtmaßnahmen 1523</p> <p>15.1 Vorlage der jährlichen Zwischenabrechnung 1524</p> <p>15.2 Sachstandsbericht 1524</p> <p>15.3 Abschluss und Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme 1525</p> <p>15.4 Abschlussbericht 1525</p> <p>15.5 Wertansätze 1525</p> <p>16 Zu beachtende Vorschriften 1526</p>	<p>17 Übergangsbestimmungen 1526</p> <p>18 Inkrafttreten und Geltungsdauer 1527</p> <p>Anlage Handlungsfelder 1527</p> <p>B.1 Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten 1527</p> <p>B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme 1527</p> <p>B.3 Baumaßnahmen 1529</p> <p>B.4 Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB) 1531</p> <p>B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen 1533</p> <p>Einleitung</p> <p>Das Land Brandenburg sieht in der städtebaulichen Entwicklung eine Schwerpunktaufgabe. Die Gemeinden nehmen diese selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) wahr.</p> <p>Fachliche Schwerpunkte der zukünftigen Landespolitik für die Städte im Sinne eines erweiterten Stadumbaus sind die Orientierung auf die Innenstädte, die Stärkung der Städte als Wirtschaftsstandorte und als Basis für Wissen, die Fortführung des Stadumbaus sowie familien- und seniorengerechte Wohnungspolitik.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern.</p> <p>Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung jeder Gemeinde muss es sein, die sozialen, demografischen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander in Einklang zu bringen und dabei die besonderen Anforderungen einzelner Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel von Behinderten zu berücksichtigen.</p> <p>Besondere Beachtung soll dabei die Entwicklung der Innenstädte finden. Die Stärkung der Innenstädte muss neben der baulichen Erneuerung auch deren funktionale Stabilisierung umfassen. Hierbei sollen insbesondere auch baukulturelle Anforderungen und die spezifischen Belange von Klimaschutz und Energieeinsparung berücksichtigt werden.</p>
---	--

Das Land Brandenburg sieht die Aufstellung und den Beschluss eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) durch die Gemeinden auf der Grundlage des Masterplans Starke Städte - Stadtbau des Landes Brandenburg für die kommunale Planung als zentrales Leitdokument nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB im Rahmen der planungsrechtlichen Steuerung. Das INSEK ist verbindliche Grundlage für Zuwendungen der Städtebauförderung.

Es ist auf der Grundlage des INSEK ein integrierter Ansatz zu verfolgen, der partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien verfolgt, mit denen einer starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in der Stadt begegnet wird, um so einen Beitrag zur Beschäftigung und zum sozialen Zusammenhalt zu leisten und die Stadtentwicklung an die demografische Entwicklung anzupassen. Hierzu sind auch die Instrumente der Arbeitsmarktförderung einzubeziehen.

Die Städtebauförderung dient der Stärkung der Innenentwicklung, der Wahrnehmung und Stärkung örtlicher, überörtlicher und übergemeindlicher Versorgungsfunktionen sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Dies unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftsstrukturellen und demografischen Wandels.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der nach Artikel 104b des Grundgesetzes mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) und auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere der §§ 164a, 164b und 169 Absatz 1 Nummer 9, §§ 171a, 171b, 171d, 171e und 172 sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), des Haushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen in Form von Zuschüssen an Zuwendungsempfänger nach Nummer 4 dieser Richtlinie.

Die Zuwendung erfolgt aus vom Bund und dem Land Brandenburg auf Grundlage der jährlichen VV-Städtebauförderung bereitgestellten Finanzhilfen. Sie werden parallel zu den besonderen Regelungsinstrumenten des Baugesetzbuches für eine aktive Steuerung der Stadtentwicklung in städtischen Bereichen zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung soll gebietsbezogene städtebauliche Missstände in der Gemeinde beheben oder deutlich und nachhaltig mildern beziehungsweise dazu dienen, Teile des Gemeindegebietes zu entwickeln oder einer neuen Entwicklung zuzuführen. Insbesondere sollen damit auch die Rahmenbedingungen für private und gewerbliche Investitionen verbessert werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung und dem Ministerium der Finanzen (MdF).

2 Begriffsbestimmungen

- Städtebauförderung/Städtebauförderungsmittel: Von der Gemeinde aufgrund der §§ 164a, 164b BauGB eingesetzte Mittel, die sich aus den Zuwendungen der Bundes- und Landesmittel nach dieser Richtlinie, ergänzt um den jeweiligen kommunalen Eigenanteil (kommunaler Miteleistungsanteil), ergeben. Mit „Förderung“ oder „förderfähig“ wird der Einsatz der Städtebauförderungsmittel bezeichnet.
- Zuwendung: Nach dieser Richtlinie gewährte Bundes- und Landesmittel auf der Grundlage der VV-Städtebauförderung, die der Mitfinanzierung der von den Gemeinden insgesamt aufgewendeten Städtebauförderungsmittel dienen. Mit „zuwendungsfähig“ wird der Einsatz der Bundes- und Landesmittel bezeichnet.
- Programmbereich: Entsprechend der VV-Städtebauförderung erfolgt die Gewährung der Bundesfinanzhilfen für verschiedene programmatische Schwerpunkte. Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie greift diese Programmschwerpunkte auf. Zuwendungen zur Städtebauförderung werden derzeit in den Programmbereichen Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Städtebaulicher Denkmalschutz, die Soziale Stadt, Stadtbau Ost und Aktive Stadtzentren gewährt.
- Förderrahmen: Voraussichtlicher Gesamtrahmen an Städtebauförderungsmitteln, den die Gemeinde in der Gesamtmaßnahme insgesamt einsetzen wird. Damit wird auch der Gesamtrahmen von Zuwendungen zur Städtebauförderung über den gesamten Durchführungszeitraum der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Programmjahren, festgelegt, der der Gemeinde als Planungsgrundlage für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dient.
- Umsetzungsplan: Im Ergebnis des INSEK-Prozesses sind von der Gemeinde im Umsetzungsplan

alle Projekte, die nach dieser Richtlinie gefördert werden sollen, darzustellen und Gesamtmaßnahmen zuzuordnen (Nummern 10 und 14.1). Zur Nachvollziehbarkeit des städtebaulichen Gesamtzusammenhanges sind darüber hinaus auch wichtige Maßnahmen darzustellen, die nicht über die Städtebauförderung gefördert werden (Nummer 14.1.3). Der Umsetzungsplan wird ergänzt durch eine

- integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht (Maßnahmenliste über alle investiven Richtlinien sowie weiteren Finanzierungsbausteine) (Nummer 14.2.1). „Sofern Zuwendungen aus mehreren Programmbereichen eingesetzt werden, sind diese darzustellen.“ (Nummer 14.2.2).
- Der Umsetzungsplan stellt die zukünftigen Fördervorhaben der Städtebauförderung dar, die innerhalb der nächsten **drei Jahre** umgesetzt werden sollen. Der **Umfang** der zu untersetzenden Städtebauförderungsmittel wird der Gemeinde durch das Land im Vorfeld benannt beziehungsweise mit ihr abgestimmt (Drei-Jahres-Budget).

3 Zuwendungsgegenstand

Bei der Städtebauförderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit Gegenstand der Zuwendung. Das Ziel der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Beseitigung/Verminderung städtebaulicher Missstände und Funktionsverluste in einem abgegrenzten Bereich unter Nutzung erkannter Stärken und Chancen dieses Gebietes sowie der Stadt insgesamt. Dieser Bezug auf ein bestimmtes Gebiet ist das wesentliche Charakteristikum der Städtebauförderung.

Gefördert wird als Einheit die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

Gefördert wird der Aufwand der Gemeinde, der ihr unter Berücksichtigung städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsteht.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme durchführen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendungen zusammen mit seinem Eigenanteil als Städtebauförderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch für Ausgaben von zuwendungsfähigen Einzelvorhaben verwenden, die ein Dritter (dies gilt auch für die Ak-

teure im Zusammenhang mit einem Verfügungsfonds nach Handlungsfeld B.2/B.3/B.5 der Anlage) durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass insbesondere die Regelungen über die Rückforderung, Verzinsung und Belegaufbewahrung angewendet werden.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die städtebauliche Gesamtmaßnahme in das Förderprogramm eines Programmbereiches aufgenommen ist.
- 5.2 Voraussetzungen für die Programmaufnahme sind, dass
 - 5.2.1 die städtebauliche Gesamtmaßnahme förmlich festgelegt wurde (§ 142 Absatz 1 und 3 BauGB), soweit in Nummer B.1 der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist; möglich ist auch die Festlegung eines Gebietes nach § 171b, § 171e und § 172 BauGB beziehungsweise als eine sonstige Förderkulisse,
 - 5.2.2 eine bestätigte Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie ein Umsetzungsplan (siehe Nummer 14) vorliegen,
 - 5.2.3 städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen (Definition siehe unter nachfolgender Nummer 6.6.3) zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
 - 5.2.4 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Stadtumbau (§ 171a BauGB) auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171b Absatz 2 BauGB durchgeführt wird,
 - 5.2.5 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches der Sozialen Stadt durch ein integriertes Entwicklungskonzept nach § 171e Absatz 4 BauGB in Verbindung mit dem Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) in der Fassung vom 29. August 2005 begleitet wird,
 - 5.2.6 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Aktive Stadtzentren auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes analog § 171b Absatz 2 BauGB durchgeführt wird,
 - 5.2.7 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Städtebaulicher Denkmalschutz auf der Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB durchgeführt wird,
 - 5.2.8 die städtebauliche Gesamtmaßnahme den Erfordernissen einer ganzheitlichen ökologischen (insbesondere

- im Hinblick auf die Ausnutzung energetischer Möglichkeiten zur Verbesserung des Klimaschutzes), ökonomischen und sozialen städtebaulichen Erneuerung unter Beachtung der Belange von Denkmalschutz und Baukultur gerecht wird und das Gender-Mainstreaming-Prinzip sowie die Belange von Behinderten berücksichtigt werden,
- 5.2.9 zur Aufwertung des Gebietes die städtebaulichen Missstände und erkannten sonstigen Problemlagen umfassend angegangen werden,
- 5.2.10 die städtebauliche Gesamtmaßnahme vor allem darauf abzielt, das Gebiet in seinen Funktionen zu verbessern und dabei auch eine gute städtebauliche Gestaltung angestrebt wird,
- 5.2.11 die städtebauliche Gesamtmaßnahme planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den berührten Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Ausgaben zu ermitteln,
- 5.2.12 die Gemeinde die städtebaulichen Ziele in einem angemessenen Zeitraum verwirklichen kann und will (Zügigkeitsgebot nach § 136 BauGB),
- 5.2.13 ein INSEK vorliegt, mit dem die Gemeinde ihre zukünftig geplante nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und der baukulturellen Anforderungen miteinander in Einklang gebracht hat (siehe auch unter Nummer 10).
- 5.3 Bei gleicher Qualität erhalten Maßnahmen in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) Vorrang.
- 5.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 hat zum Nachweis einer positiven Veränderung im Verlauf der Durchführung des Programms eine Erfolgskontrolle beziehungsweise Evaluation durchzuführen. Näheres wird gesondert geregelt.
- 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
Projekt in diesem Sinne ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme.
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 6.3 Form und Höhe der Zuwendung
- 6.3.1 Die Zuwendung an die Gemeinde wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.3.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach einem Anteilssatz der förderfähigen Ausgaben (Städtebauförderung). Der jeweilige Anteil ergibt sich aus Nummer 6.8.
- 6.4 Bemessungsgrundlage
- 6.4.1 Bei der Erstberatung wird zwischen Land und Gemeinde der Betrag abgestimmt, der die Grundlage der beabsichtigten Gesamtmaßnahmeförderung bildet und den Bezugsrahmen (Förderrahmen) darstellt. Der Förderrahmen bildet als Planungsgröße die Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung (siehe auch Nummer 11.4).
- 6.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Gemeinde durch die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen. Näheres ergibt sich aus Nummern 6.4.3 und 6.5 und der Anlage.
- 6.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen oder Lieferungen Dritter, die ab 1. Januar des Jahres der Aufnahme in das Förderprogramm vergeben worden sind. Dies gilt auch für vorgezogene Bau- oder Ordnungsmaßnahmen (siehe Anlage, insbesondere B.3 und B.4) und auch in den Fällen nach Nummer 8.1 dieser Richtlinie.
- 6.5 Nicht zuwendungsfähig sind
- 6.5.1 die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung,
- 6.5.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- 6.5.3 Ausgaben für Einzelvorhaben, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden können (zum Beispiel Wohnraumförderung) oder die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- Die Städtebauförderung und die Förderung einer anderen Stelle können jedoch auf unterschiedliche Bereiche von Einzelvorhaben (zum Beispiel Bauabschnitte, Trennung nach Bau- und Grundstückskosten) bezogen werden.
- 6.5.4 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Steuerausfälle der Gemeinde.
- 6.6 Einnahmen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

- 6.6.1 Nicht als städtebaulich maßnahmebedingt gelten Miet- und Pachteinnahmen und Einnahmen aus der geförderten Erneuerung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sowie Einnahmen aus der Nutzung öffentlicher Stellplätze oder öffentlicher Flächen.
- 6.6.2 Freiwillige Leistungen unbeteiligter privater Dritter (zum Beispiel Stiftungen, Vereine) und Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds für hoch verschuldete Gemeinden dienen der Stärkung des Eigenanteils der Gemeinde.
- 6.6.3 Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen der Gemeinde sind
- Einnahmen, die sich aus geförderten Einzelvorhaben ergeben, hierzu gehören auch Rückflüsse aus Darlehen einschließlich Zinsen; der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist auch dann städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Ausgaben für die Freilegung des Grundstücks gefördert wurden;
 - Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, zum Beispiel Ausgleichsbeträge, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Erschließungsrecht usw.;
 - Entgelte, Gebühren, Beiträge, Finanzierungs- und Fördermittel im Sinne der Anlage, Nummer B.3.5.2 (Ausgleichsleistungen);
 - Umlegungsvorteile, wenn Kosten der Umlegung gefördert wurden sowie Überschüsse aus Umlegungen.
- 6.6.4 Von den Veräußerungserlösen nach Nummer 6.6.3 erster Spiegelstrich können abgesetzt werden:
- die Erwerbskosten,
 - bei Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Programmaufnahme,
 - sonstige von der Gemeinde getragene Ausgaben auf dem Grundstück, die für die Baureifmachung erforderlich waren, sofern diese nicht gefördert worden sind.
- 6.6.5 Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen lassen den Förderrahmen unberührt; sie können für zusätzliche, vom Förderrahmen nicht umfasste zuwendungsfähige Einzelvorhaben eingesetzt werden, soweit sie nicht für eingeplante Einzelvorhaben benötigt werden.
- 6.7 Die Förderung von Kaufpreisen, Entschädigungen usw. bemisst sich nach dem Verkehrswert (Marktwert) nach § 194 BauGB. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Ereignisses, an das die Förderung knüpft. Wird die städtebauliche Erneuerung im umfassenden Verfahren durchgeführt, ist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Wert nach § 153 Absatz 1 BauGB zugrunde zu legen.
- 6.7.1 Für die Ermittlung des maßgeblichen Werts kommen in der Regel Gutachten (zum Beispiel des Gutachterausschusses oder von geeigneten Sachverständigen) in Betracht.
- 6.8 Anteil der Zuwendungen an den Städtebauförderungsmitteln für die einzelnen Programmbereiche
- Die Zuwendung in den einzelnen Programmbereichen kann maximal bis zu der dargestellten Höhe erfolgen:
- 6.8.1 Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bis zu 66,6 %
- 6.8.2 Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes bis zu 80,0 %
- 6.8.3 Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt bis zu 66,6 %
- 6.8.3.1 Förderung von Modellvorhaben in Maßnahmen der Sozialen Stadt bis zu 66,6 %
- 6.8.4 Förderung des Stadtumbaus
- 6.8.4.1 Förderung von Aufwertungsvorhaben innerhalb des Stadtumbaus bis zu 66,6 %
- 6.8.4.2 Förderung des Wohngebäudeabrisses bei strukturellem Leerstand bis zu 100,0 %
- 6.8.4.3 Förderung der Rückführung städtischer Infrastruktur bis zu 90,0 %
- 6.8.4.4 Förderung der Wohngebäudesicherung bei strukturellem Leerstand bis zu 100,0 %
- 6.8.4.5 Förderung Aktiver Stadtzentren bis zu 66,6 %
- 7 Ersatz- und Ergänzungsgebiete, Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen**
- 7.1 Für Ausgaben in Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 142 Absatz 2 BauGB) gelten die Vorschriften über die Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen entsprechend.
- 7.2 Ausgaben für Erschließungsanlagen, Ersatzanlagen und Ersatzbauten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind einschließlich der Aufwendungen für den Grunderwerb auch außerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuwendungsfähig (§ 147 Satz 3, § 148 Absatz 1 Satz 2 BauGB), wenn sie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen.
- 7.3 Ausgaben für Vorhaben außerhalb von in die Förderung des Programmbereiches aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn das LBV den Vorhaben zugestimmt hat.

8 Sonstige Vorhaben

8.1 Zuwendungsfähig ist die Vor- und Zwischenfinanzierung von Einzelvorhaben anderer Finanzierungsträger innerhalb geförderter Gesamtmaßnahmen durch die Gemeinde bei Vorhaben

- die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage durchführt oder finanziert, dazu kurzfristig jedoch nicht in der Lage ist;
- der Gemeinde oder eines Dritten anstelle der Gemeinde, zu deren Finanzierung eine andere öffentliche Stelle auf anderer rechtlicher Grundlage oder üblicherweise Fördermittel gewährt.

8.1.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

8.1.1.1 es sich um ein durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingtes oder mit ihr zusammenhängendes Einzelvorhaben handelt,

8.1.1.2 die Durchführung des Einzelvorhabens im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vordringlich ist,

8.1.1.3 die andere Stelle schriftlich erklärt hat,

- dass die für das Einzelvorhaben maßgebenden Finanzierungs- oder Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- dass die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde,
- wann voraussichtlich die endgültigen Finanzierungs- oder Fördermittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,

8.1.1.4 das LBV dieser Förderung schriftlich zugestimmt hat.

8.1.2 Die endgültigen Finanzierungs- oder Fördermittel anderer Finanzierungsträger sind als städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme zu behandeln; zum Wertansatz vgl. Nummer 15.5.6.2.

8.2 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für innovative Vorhaben, durch die ermittelte Probleme vermindert und erkennbare Chancen mit konkretem Bezug zur jeweiligen Stadtentwicklung genutzt werden können (Experimentierklausel).

8.2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

8.2.1.1 es sich um ein durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingtes oder mit ihr zusammenhängendes Einzelvorhaben handelt,

8.2.1.2 die Durchführung des Einzelvorhabens im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vordringlich ist,

8.2.1.3 das LBV unter Beteiligung des MIR dieser Förderung schriftlich zugestimmt hat.

9 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus.

10 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

10.1 Das von der Gemeinde erarbeitete aktuelle INSEK ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung.

10.1.1 Im INSEK benennt die Gemeinde zuwendungsfähige Projekte, die aus den Programmbereichen der Städtebauförderung gefördert werden sollen.

10.1.2 Aus den Themenfeldern und räumlichen Schwerpunkten des aktuellen INSEK leitet die Gemeinde plausibel zentrale Projekte ab, die bedeutsam für ihre Stadtentwicklung sind, und fasst sie zu zuwendungsfähigen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zusammen. Die Gemeinde stellt auch die aus diesen Projekten resultierenden finanziellen Auswirkungen und die Tragbarkeit der resultierenden Folge- und Unterhaltskosten dar.

10.1.3 Das INSEK dient dem LBV als Grundlage für die Bewertung der zu fördernden Gesamtmaßnahme mit ihren Einzelvorhaben im gesamtstädtischen Kontext.

10.1.4 Das INSEK ist durch die Gemeinde unter Beachtung der „Arbeitshilfe zur Erstellung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK)“⁴ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zu erarbeiten und in Vorbereitung der Gesamtberatungen auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Hierbei sind Bearbeitungshinweise des Landes zu beachten.

11 Verfahren zur Programmaufnahme

11.1 Antragstellung

Die Gemeinde beantragt auf der Grundlage des INSEK die Förderung beziehungsweise Förderungsfortsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bis zum 30. September eines Jahres für das darauffolgende Programmjahr.

Das LBV gibt die bei Bedarf wie zum Beispiel bei Abweichung von oder Ergänzung der Städtebauförderungsrichtlinien die neuen Programmbereiche der Städtebauförderung, die Förderschwerpunkte und die Antragstermine sowie neue Antragsunterlagen in geeigneter Weise (Internet) bekannt.

- 11.2 Antragsweg
- Die Förderungs- beziehungsweise Fortsetzungsanträge sind über den zuständigen Landrat (entfällt bei Antragstellungen aus kreisfreien Gemeinden) an das LBV nach Nummer 9 dieser Richtlinie unter Verwendung der bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zu richten.
- Den Anträgen ist jeweils eine Bestätigung der Fachaufsichts-/Kommunalaufsichtsbehörde über die Vereinbarkeit des Antrags mit den Belangen des Denkmalschutzes und des kommunalen Haushalts beizufügen.
- 11.2.1 Dieses Verfahren wird auch auf städtebauliche Gesamtmaßnahmen angewendet, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in das Förderprogramm aufgenommen worden sind. Diese sind auf der Grundlage des INSEK gegebenenfalls an veränderte Schwerpunktsetzungen der Stadtentwicklung anzupassen.
- Bei der Beantragung von Förderungsfortsetzung für auslaufende städtebauliche Gesamtmaßnahmen, bei denen zukünftig mit keinem oder nur mit einem deutlich reduzierten Förderengagement aus den Programmbereichen der Städtebauförderungsrichtlinie zu rechnen ist, kann aufgrund der Überschaubarkeit der Aufgaben auf eine INSEK-Erarbeitung als Grundlage für die Gewährung der Zuwendungen verzichtet werden.
- 11.3 Stellungnahme/Entscheidungsvorschlag des LBV an das MIR
- 11.3.1 Die Anträge werden vom LBV auf der Grundlage des INSEK zunächst dahingehend geprüft, ob durch deren konzentrierte finanzielle Unterstützung der Anspruch des Masterplans Starke Städte - Stadumbau erfüllt wird und insbesondere die Städte der regionalen Wachstumskerne unterstützt werden.
- 11.3.2 Weiterhin prüft das LBV die Anträge im Hinblick auf
- das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (Nummer 5),
 - die Dringlichkeit der Gesamtmaßnahme im Hinblick auf die städtebauliche Situation und den Stand ihrer Vorbereitung,
 - Art, Umfang und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 - die Berücksichtigung zukünftiger Folgekosten, die aus den geförderten Investitionen und den entsprechenden Pflege- und Nutzungskonzepten resultieren,
 - die Abstimmung mit anderen für die vorgesehene städtebauliche Gesamtmaßnahme bedeutsamen Planungen des Landes, zum Beispiel des Straßenbaus, der Schulentwicklung etc.,
- die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Maßnahme im Hinblick auf eine angemessene regionale Verteilung der Mittel,
 - die Etablierung von horizontal und vertikal integrierten Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potenziale setzende Ansatz des Programms zugunsten der Gemeinde unter Einbindung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden kann.
- 11.3.3 Über das Ergebnis dieser Prüfung gibt das LBV gegenüber dem MIR eine Stellungnahme ab, ob und in welchem Programmbereich die dargestellte Gesamtmaßnahme gefördert werden kann. Gegebenenfalls erfolgt ein Hinweis auf möglicherweise einsetzbare Förderprogramme anderer Ressorts.
- 11.3.4 Dieses Verfahren wird auch bei der Fortschreibung eines INSEK angewendet.
- 11.4 Erstberatung zwischen Gemeinde, LBV und MIR
- Auf der Grundlage des aktuellen INSEK, des Förderantrages und der Stellungnahme des LBV erfolgt in der Regel eine Erstberatung. In Fällen bereits geförderter Gesamtmaßnahmen erfolgt eine solche Beratung auch zur gegebenenfalls erforderlichen Neuausrichtung der Förderung an den Aussagen des aktuellen INSEK.
- Gegenstand der Erstberatung ist neben der Erörterung zu den Zuwendungsvoraussetzungen insbesondere die Dringlichkeit und der Umfang der Gesamtmaßnahme.
- 11.5 Programmaufnahme, Programmzuordnung und -aufstellung
- 11.5.1 Nach der Erstberatung erfolgt bei den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen eine grundsätzliche Entscheidung zur Aufnahme in das Förderprogramm und Zuordnung zu einem Programmbereich durch das MIR.
- 11.5.2 Der Umfang der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird durch das MIR definiert und der Förderrahmen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Programmjahren festgelegt. Hierbei werden die in der aufzunehmenden Stadt zu erreichenden Ziele verbindlich vereinbart.
- 11.5.3 Das MIR entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das jeweilige Jahresprogramm (Neumaßnahmen und Fortführung bereits aufgenommener Maßnahmen) aufgrund des Vorschlags des LBV.
- 12 Bewilligung**
- 12.1 Die Programmaufnahme erfolgt durch Bescheid des LBV unter Angabe des festgelegten, nicht verbind-

- lichen Förderrahmens und verbindlicher Darstellung des vorläufigen Gesamtverfügungsrahmens der Zuwendung.
- 12.2 Der Gesamtverfügungsrahmen der Zuwendung wird durch jährliche Anträge der Gemeinde nach Nummer 11.1 durch Ergänzungsbescheide in den nachfolgenden Jahren um Finanzhilfen der jeweils bereitgestellten Programmjahre aufgestockt.
- 12.3 Weitet die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen im Laufe des mehrjährigen Erneuerungsvorgangs ihre städtebaulichen Erneuerungsziele in vertretbarer Weise aus, kann das Land den Förderrahmen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel aufstocken.
- 12.4 Das LBV kann auf Antrag der Gemeinde den Durchführungszeitraum verlängern.
- 13 Auszahlung der Zuwendungen**
- 13.1 Die Gemeinde darf die Auszahlung von Zuwendungen nur beantragen, wenn städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben zur Verfügung stehen.
- 13.2 Belege sind dem Auszahlungsantrag nicht beizufügen.
- 13.3 Das LBV kann die Vorlage von Belegen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) im Auszahlungsverfahren und auch im Rahmen der Zwischenabrechnung und der Schlussabrechnung verlangen (Nummer 15).
- 13.4 Im Auszahlungsantrag gibt die Gemeinde eine Erklärung darüber ab, dass
- 13.4.1 die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- 13.4.2 alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind,
- 13.4.3 keine Ausgaben enthalten sind, die schon in früheren Auszahlungsanträgen enthalten waren,
- 13.4.4 nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten sind,
- 13.4.5 die Ausgaben zur Erreichung des städtebaulichen Erneuerungsziels notwendig waren und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- 13.4.6 beim Grunderwerb jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Kaufpreis dem gutachtlich festgestellten Verkehrswert entspricht beziehungsweise auf welche Weise der Verkehrswert ermittelt wurde; dies gilt bei der Entschädigung des Substanzwertverlustes entsprechend.
- 13.5 Die Förderung von Ausgaben für den Grunderwerb sowie für Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor Festlegung der Gesamtmaßnahme (vgl. Nummer 5.2.1) entstanden sind, kann bis zur Vorlage der städtebaulichen Erneuerungssatzung zurückgestellt werden.
- 14 Verfahrensinstrumente**
- 14.1 Integrierter Umsetzungsplan
- 14.1.1 Die Gemeinde konkretisiert die vorgesehene städtebauliche Gesamtmaßnahme auf der Grundlage des aktuellen INSEK für einen Drei-Jahres-Zeitraum in der Form eines integrierten Umsetzungsplanes.
- 14.1.2 Im integrierten Umsetzungsplan sind die für die Förderung nach dieser Richtlinie vorgesehenen Einzelvorhaben darzustellen.
- 14.1.3 Sofern sie erhebliche Bedeutung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme haben, sind auch Projekte der Gemeinde darzustellen, die von Dritten durchgeführt und/oder gefördert oder von anderen Landesressorts gefördert/durchgeführt werden.
- 14.1.4 Der Umsetzungsplan wird nach der erfolgten Abstimmung mit der Gemeinde vom LBV dem Grunde nach bestätigt und stellt zusammen mit dem Förderrahmen den Umfang der durchzuführenden und zu fördernden Gesamtmaßnahme für die nächsten drei Jahre dar.
- 14.1.5 Die Gemeinde setzt die Einzelvorhaben aus dem abgestimmten, integrierten Umsetzungsplan in eigener Zuständigkeit um.
- 14.2 Integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 14.2.1 Parallel zu der konkreten Betrachtung der Gesamtmaßnahme hat die Gemeinde eine integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht zu erstellen, die bezogen auf einzelne Gesamtmaßnahmen und die zugeordneten Sondervermögen, analog der Anforderung nach § 149 BauGB, einen Überblick über das Engagement der Gemeinde innerhalb der geförderten Gesamtmaßnahmen erlaubt.
- 14.2.2 Sofern Zuwendungen aus mehreren Programmbereichen eingesetzt werden, sind diese darzustellen.
- 14.3 Inhaltliche Abstimmung durch regelmäßige Gesamtberatungen
- 14.3.1 Grundlagen der regelmäßig durchzuführenden Gesamtberatungen (mindestens alle drei Jahre) sind das aktuelle INSEK, der integrierte Umsetzungsplan und die integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht.
- 14.3.2 In den Gesamtberatungen erläutert die Gemeinde den Durchführungs- und Planungsstand der Gesamtmaß-

- nahme und stellt die bisher erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Förderung anhand der bei der Programmaufnahme vereinbarten Ziele dar.
- 14.3.3 Unter Berücksichtigung des aktuellen INSEK werden der erreichte Umsetzungsfortschritt, mögliche Prozesshemmnisse und sinnvolle Modifikationen der Gesamtmaßnahmen erörtert.
- 14.3.4 Die abgestimmten Festlegungen werden im Protokoll der Gesamtmaßnahmeberatung verbindliche vereinbart.
- 14.3.5 Sofern eine Fortschreibung des INSEK beziehungsweise eine Anpassung des Umsetzungsplanes und/oder der Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlich war, kann auf Grundlage der Gesamtberatung eine erneute Bestätigung erfolgen.
- 14.4 Umsetzung der Gesamtmaßnahmen
- 14.4.1 Die mit dem integrierten Umsetzungsplan abgestimmten Einzelvorhaben werden durch die Gemeinde eigenverantwortlich umgesetzt.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Folgekostenberücksichtigung und einer nachhaltigen Wirkung der geförderten Vorhaben stellt die Gemeinde für die geförderten investiven Vorhaben entsprechende Unterhalts- und Pflegekonzepte auf und setzt diese um.
- 14.4.2 Die Gemeinde stimmt den Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten möglichst frühzeitig in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit den betroffenen Finanzierungsträgern ab.
- 14.4.3 Die Gemeinde erstellt - soweit erforderlich in Abstimmung mit betroffenen Eigentümern - die erforderlichen Bauplanungsunterlagen und führt die fachliche Prüfung unter Anwendung des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ durch (Nummer 6.3 VVG zu § 44 LHO).
- 14.4.4 Der „Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog) stellt eine regionalisierte Baukostensammlung für typische, bestandsorientierte Bauvorhaben innerhalb der Stadterneuerung dar.
- 14.5 Städtebauliches Sondervermögen
- 14.5.1 Für jede Gesamtmaßnahme ist ein städtebauliches Sondervermögen zu bilden, das alle förderungsfähigen Ausgaben und städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen erfasst. Hierbei handelt es sich nicht um ein Sondervermögen im Sinne von § 26 LHO beziehungsweise § 86 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- 14.5.2 Auf diese Weise wird die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Gesamtdeckungsprinzip mit einem revolvingem Einsatz der erzielten Einnahmen ermöglicht.
- 14.5.3 Das städtebauliche Sondervermögen ist in der Form einer Gegenüberstellung aller der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- 14.5.4 Soweit neben den Städtebauförderungsmitteln auch Mittel Dritter zur Finanzierung bestimmter Einzelvorhaben zum Einsatz gelangen und keine zentrale Abwicklung über den gemeindlichen Haushalt erfolgt, sind diese in der Darstellung des städtebaulichen Sondervermögens deutlich zu kennzeichnen.
- 14.5.5 Soweit die Gemeinde einen treuhänderischen Sanierungs- oder Entwicklungsträger mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt hat, wird das städtebauliche Sondervermögen als Treuhandvermögen nach § 160 BauGB von dem Träger verwaltet.
- 14.5.6 Die Einnahmen und Ausgaben des städtebaulichen Sondervermögens sind laufend miteinander zu verrechnen. Hiervon abweichend können sämtliche aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im städtebaulichen Sondervermögen entstehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert erfasst werden. Die Ergebnisse dieser Bewirtschaftung sind laufend im städtebaulichen Sondervermögen darzustellen.
- 14.6 Ausgleichsbeträge (§ 154 BauGB)
- 14.6.1 Für die Abrechnung sind die Ausgleichsbeträge zu ermitteln und - soweit bisher noch nicht in Zwischenrechnungen enthalten - in der Abrechnung als weitere Einnahmen aufzunehmen.
- Der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeträge ist abzüglich eines pauschalen Risikoabschlags für noch nicht vereinnahmte Ausgleichsbeträge in Höhe von 20 Prozent als Einnahme zu verbuchen.
- 14.6.2 Wenn die Gemeinde von der Festsetzung oder Erhebung eines Ausgleichsbetrags aufgrund von § 155 Absatz 3 oder 4 BauGB abgesehen hat oder bei der vorzeitigen Ablösung einen Abschlag gewährt hat, ist der Abrechnung eine Begründung beizufügen.
- 14.6.3 Als bewertbare Grundlage soll die nach der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde angestrebte Neuordnung oder Aufwertung des Gebiets soweit wie möglich vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme langfristig rechtlich gesichert sein. Dafür kommen vor allem Bebauungspläne, Baulasten, Dienstbarkeiten und Verträge in Betracht.
- 15 Fortlaufende Abrechnung von Gesamtmaßnahmen**
- Die Abrechnung unterteilt sich in jährliche Zwischenabrechnungen (ZWA) und die auf der Grundlage aller Zwischenabrechnungen erstellte Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.
- Soweit zuwendungsfähige Ausgaben ohne Verwendung von Städtebauförderungsmitteln und städte-

- baulich maßnahmebedingten Einnahmen gedeckt worden sind, sind diese nicht Gegenstand der förderrechtlichen Abrechnung.
- 15.1 Vorlage der jährlichen Zwischenabrechnung
- 15.1.1 Bis zum 31. März legt die Gemeinde dem LBV eine ZWA über den Mitteleinsatz unter Berücksichtigung des vorrangigen Einsatzes städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen vor.
- Dabei werden die im vorigen Haushaltsjahr eingesetzten Städtebauförderungsmittel gemeinsam mit den städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen und den sonstigen Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Der Nachweis der eingesetzten Städtebauförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage der durch die Gemeinde geprüften Schlussrechnungen der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Einzelvorhaben.
- 15.1.2 Die ZWA umfasst die Erklärung über die fristgerechte Mittelverwendung beziehungsweise die Mitteilung zu Zinsbeträgen wegen nicht fristgerechter Mittelverwendung (Einstellung/Zahlung) innerhalb des abgelaufenen Haushaltsjahres sowie eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung.
- 15.1.3 Die Gemeinde bestätigt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Fördermittel entsprechend dieser Darstellung (beziehungsweise bei nicht fristgerechter Verwendung die Höhe der nicht fristgerecht verwendeten Mittel, die Dauer der nicht fristgerechten Verwendung und die Höhe der ermittelten Zinsen nach § 49a Absatz 4 VwVfGBbg) sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und des bestätigten integrierten Umsetzungsplanes.
- 15.1.4 Bei nicht fristgerechter Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen führt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Erarbeitung der ZWA die Ermittlung des Zinsanspruches nach § 49a Absatz 4 VwVfGBbg durch und teilt dem LBV mit der ZWA das Ergebnis und den Zeitpunkt der Einstellung in das städtebauliche Sondervermögen (zuzüglich kommunalen Miteleistungsanteils entsprechend der geltenden Fördersätze) oder die Zahlung an das Land mit.
- 15.1.5 In der ZWA sind abgeschlossene Einzelvorhaben mit den Gesamtausgaben entsprechend der Schlussrechnungsprüfung darzustellen. Nicht abgeschlossene Einzelvorhaben sind listenmäßig ohne Ausgabendarstellung zu benennen (Plausibilitätskontrolle des Umsetzungsstandes).
- Im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme ist von der Gemeinde rechtsverbindlich zu erklären, dass in den Handlungsfeldern B.1, B.2.2.1 und B.2.2.2 die festgelegte Förderobergrenze nicht überschritten wurde.
- 15.1.6 Eine Prüfbescheinigung des jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich. Dortige Prüfungsrechte aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- 15.1.7 Das LBV prüft die vorgelegte ZWA im Hinblick auf Mitteleinsatz und erreichten Umsetzungsstand. Die Gemeinde erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.
- Die Bewilligungsstelle prüft bei einer Stichprobe von 10 Prozent der von den Gemeinden jährlich vorzulegenden ZWA die Erklärung über die fristgerechte Mittelverwendung und die Ermittlung der Zinsbeträge nach § 49a Absatz 4 VwVfGBbg. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch die Gemeinde der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.
- 15.1.8 Nur vom LBV geprüfte und anerkannte ZWA sind durch die Gemeinde als Bestandteil der Schlussabrechnung zu verwenden.
- 15.1.9 Das Land beziehungsweise ein beauftragter Dritter prüft stichprobenartig die baufachlichen Prüfungen und durch die Gemeinden erstellten Schlussrechnungsprüfungen.
- 15.1.10 Wurden Städtebauförderungsmittel und städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen, die vorrangig für die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen einzusetzen sind, nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind diese spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Prüfung der ZWA - in welcher der Fehleinsatz festgestellt wurde - wieder in das Sondervermögen einzustellen und vorrangig zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einzusetzen.
- Erfolgt die Wiedereinstellung in das Sondervermögen nicht innerhalb dieses Zeitraums, so sind die nicht zweckentsprechend eingesetzten Städtebauförderungsmittel und Einnahmen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Prüfung der ZWA bis zur Wiedereinstellung in das Sondervermögen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 VwVfGBbg zu verzinsen. Der Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes nach § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfGBbg wird dann durch den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Prüfung der ZWA ersetzt.
- Die Zinsermittlung gemäß § 49a Absatz 3 VwVfGBbg wird durch die Gemeinden durchgeführt.
- Im Rahmen des Zinsermittlungsverfahrens teilt die Gemeinde dem LBV mit, ob der ermittelte Zinsbetrag (zuzüglich kommunalen Miteleistungsanteils entsprechend der geltenden Fördersätze) in das städtebauliche Sondervermögen eingestellt oder an das Land gezahlt wird.
- 15.2 Sachstandsbericht
- Die Gemeinde hat für jede in einen Programmbereich aufgenommene Gesamtmaßnahme jährlich im Rah-

- men des Programmantrags zum 30. September (vgl. Nummer 11.1) einen aussagefähigen Sachstandsbericht zur bisher erreichten Umsetzung dem LBV vorzulegen.
- Der Sachstandsbericht umfasst eine Plandarstellung des erreichten Maßnahmenstandes und ergänzt die ZWA.
- 15.3 Abschluss und Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme
- 15.3.1 Eine Gesamtmaßnahme ist, unabhängig vom Ablauf des Bewilligungszeitraums, im Hinblick auf die Förderung erst abgeschlossen, wenn
- sie durchgeführt ist,
 - sich als undurchführbar erweist oder
 - wenn sie durch das LBV für beendet erklärt wird (förderrechtliche Abschlusserklärung).
- 15.3.2 Die Gemeinde hat dem LBV nach Abschluss eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme hinsichtlich der gewährten Vorauszahlungsmittel.
- 15.3.3 Die Gemeinde hat für jede in einem Programmbereich geförderte Gesamtmaßnahme eine Abrechnung der gewährten Zuwendung vorzunehmen. Die Schlussrechnung besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht (Abschlussbericht, siehe Nummer 15.4).
- 15.3.4 Die Schlussabrechnung ist auf der Grundlage der anerkannten Zwischenabrechnungen aufzustellen. In ihr sind die für die Gesamtmaßnahme entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen und Wertansätze nach Einnahmearten und Ausgabearten zusammengefasst darzustellen.
- 15.3.5 Die Schlussabrechnung erfasst auch die Vermögenswerte innerhalb der Gesamtmaßnahme.
- 15.3.6 Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme ist dem LBV innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorzulegen.
- Nummern 13.2, 13.4, 13.5 und 15.1.10 gelten entsprechend.
- 15.3.7 Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme darf nicht verschoben werden, wenn einzelne Einnahmen und Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind, sofern die entsprechenden Beträge aufgrund eingegangener Verpflichtungen beziehungsweise vorliegender Bewertungen (zum Beispiel von Ausgleichsbeträgen, zu privatisierenden Grundstücken) der Höhe nach feststehen.
- 15.3.8 In diesem Falle werden die später fälligen Einnahmen und Ausgaben auf den Zeitpunkt der Abrechnung abgezinst. Die anzuwendenden Abzinsungsfaktoren ergeben sich aus analoger Anwendung der Anlage zu Nummer 2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung. Der Kalkulationszinssatz ergibt sich aus den einschlägigen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (zuletzt BMF II A 3 - H 1012 - /07/0001 vom 12. Februar 2009, siehe auch www.bundes-finanzenministerium.de - Suchbegriff „Personalkostensätze“).
- 15.3.9 Der Abzinsungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussabrechnung aufgestellt wurde, und endet nach spätestens zehn Jahren.
- 15.4 Abschlussbericht
- 15.4.1 Zur Einschätzung des Förderergebnisses hat die Gemeinde zusammen mit der Schlussabrechnung einen Abschlussbericht auf der Grundlage des abgearbeiteten Umsetzungsplanes vorzulegen und in einer Abschlussberatung zu erläutern. Hierbei hat die Gemeinde darzustellen, wie das erreichte Niveau bezogen auf die Programmziele gesichert und an zu erwartende Entwicklungen anzupassen ist.
- 15.5 Wertansätze
- 15.5.1 Für Grundstücke, deren Erwerb mit Städtebauförderungsmitteln gefördert worden ist und die bei Abschluss der Gesamtmaßnahme privatwirtschaftlich nutzbar sind, sind zulasten der Gemeinde Wertansätze in die Abrechnung einzustellen. Dies gilt auch, wenn der Grunderwerb ausnahmsweise außerhalb des förmlich festgelegten städtebaulichen Sanierungsgebietes gefördert wurde.
- Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Ausgaben für die Freilegung gefördert wurden.
- 15.5.2 Für Grundstücke, die sowohl öffentlich als auch privatwirtschaftlich genutzt werden, hat, wenn die privatwirtschaftliche Nutzung überwiegt, für diese ein Wertansatz zu erfolgen.
- 15.5.3 Im Rahmen von Nummer 15.5.1 ist ein Wertansatz zulasten der Gemeinde auch für solche Grundstücke in die Abrechnung einzubeziehen, für die ein Erbbaurecht oder ein sonstiges Nutzungsrecht zugunsten eines Dritten bestellt worden ist.
- 15.5.4 Muss hiernach ein Wertansatz für gemeindeeigene Grundstücke erfolgen, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Einnahme anzusetzen; bezüglich des Wertes der Gebäude vgl. Nummer 15.5.5. In den Fällen der Nummer 15.5.1 Absatz 2 können vom Verkehrswert die in Nummer 6.6.4 genannten Beträge abgesetzt werden.

Der Wert ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu ermitteln. Dabei ist die Wertermittlungsverordnung anzuwenden.

15.5.5 Gebäude auf solchen Grundstücken, für die ein Wertansatz zu erfolgen hat, werden mit den geförderten Erwerbskosten in die Abrechnung eingestellt, soweit diese Gebäude bei Abschluss der Gesamtmaßnahme noch vorhanden und privatwirtschaftlich nutzbar sind. Nummer 15.5.2 gilt entsprechend.

15.5.6 Ein Wertansatz ist ferner in die Abrechnung einzustellen, wenn

15.5.6.1 Baumaßnahmen nach der Anlage, Nummer B.3.5.2 oder

15.5.6.2 Maßnahmen anderer Finanzierungsträger nach Nummer 8.1.2 dieser Richtlinie gefördert worden sind. Die Höhe des Wertansatzes entspricht der Höhe der geförderten Kosten beziehungsweise der Höhe des gewährten Zinsausgleichs abzüglich der als städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme behandelten Entgelte, Erlöse, Gebühren, Beiträge und Finanzierungs- beziehungsweise Fördermittel.

15.6 Das LBV prüft die vorgelegte Schlussabrechnung im Hinblick auf Mitteleinsatz und die Ergebnisse der Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

16 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen worden sind.

Unrichtige Angaben und Erklärungen bei der Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung haben die Rücknahme des Bewilligungsbescheides und die Pflicht zur Erstattung und Verzinsung der in Anspruch genommenen Zuwendungen (vgl. §§ 48, 49a VwVfGBbg) sowie weitere Rechtsfolgen (vgl. unter anderem § 263 des Strafgesetzbuches [StGB]) zur Folge.

17 Übergangsbestimmungen

17.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einen Programmbereich der Städtebauförderung aufgenommen worden sind.

17.2 Bei abgeschlossenen Einzelvorhaben richtet sich die Förderung nach den Vorschriften der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. Februar 1999 (ABl. S. 310) (Städtebauförderungsrichtlinien); dies gilt auch für die Bildung von Wertansätzen im Rahmen der Abrechnung.

17.3 Die Förderung von Einzelvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt nach der beim Beginn der Einzelvorhaben geltenden Richtlinie; für die Abrechnung gilt Nummer 15 dieser Richtlinie sowie die nachfolgenden Punkte.

17.3.1 Erforderliche Festsetzung von Zuschuss/Darlehen als Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung

17.3.1.1 Das LBV setzt nach Prüfung der Schlussabrechnung durch Bescheid fest, in welcher Höhe Zuwendungen, die als Vorauszahlungsmittel bewilligt worden sind, endgültig als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden, ob sie durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

17.3.1.2 Das LBV legt seiner Entscheidung Folgendes zugrunde:

- Erreichen oder übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben die städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen, Wertansätze und die Städtebauförderungsmittel, so werden die ausgezahlten Fördermittel insgesamt zum Zuschuss erklärt. Eine Nachförderung findet bei der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme nicht statt.
- Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Einnahmeüberschuss, so fordert das LBV den Überschuss von der Gemeinde anteilig zurück, im Übrigen sind die ausgezahlten Fördermittel zum Zuschuss zu erklären. Der zurückzuzahlende Überschussanteil des Landes (und gegebenenfalls des Bundes) entspricht seinem Anteil an der Summe der Städtebauförderungsmittel; er ist auf die Höhe der ausgezahlten Finanzhilfe begrenzt und nach Bestandskraft des Bescheids zurückzuzahlen.
- Bei einer Verteilung des Überschusses nach § 156a BauGB sind in die Berechnung auch die nicht einbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, die jedoch zur Erreichung der städtebaulichen Entwicklungsziele erforderlich waren, einzubeziehen.
- Ergibt sich bei der förderrechtlichen Schlussabrechnung einer Entwicklungsmaßnahme ein Einnahmeüberschuss, ist die Rückzahlung an das Land auf die Höhe der ausgezahlten Finanzhilfe und auf den Betrag begrenzt, um den die Einnahmen die

Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme bei der entwicklungsrechtlichen Abrechnung (§ 171 BauGB) übersteigen.

Anlage

Handlungsfelder

- 17.3.1.3 Nummer 15.6 gilt entsprechend.
- 17.4 Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einen Programmbereich der Städtebauförderung aufgenommen worden sind und für die landesweit aufgrund des überschaubaren Förderbedarfs auf eine INSEK-Erstellung verzichtet wurde, kann dies weiterhin vereinbart werden.
- 17.5 Für das erste halbe Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie kann das LBV vereinfachte Einzelbestätigungen (wie Bestätigung Umsetzungsverfahren) in Analoganwendung der Nummer 14.1.4 erteilen. Die Umsetzung der bestätigten Einzelvorhaben erfolgt gemäß Nummer 14.4.1. Mit der Beantragung der vereinfachten Einzelbestätigung hat die Gemeinde einen Umsetzungsplan zur Bestätigung vorzulegen.

18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 18.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 9. Juli 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- 18.2 Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. Februar 1999 (ABl. S. 310) außer Kraft, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

B.1 Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten

B.1.1 Maßnahmen der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme (§ 140 Nummer 1 bis 6 und § 141 BauGB) einschließlich der Erstellung und qualitativen Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes nach §§ 171b und 171e BauGB sowie sonstiger, programmbezogener Vorbereitungs- und Durchführungsplanungen sind förderfähig, soweit diese den Zielen der geförderten Gesamtmaßnahme dienen (zum Beispiel Wettbewerbe zur baukulturellen Qualitätssicherung, aber auch gesamtmaßnahmenbezogene kommunale Energiekonzepte).

B.1.2 Förderobergrenze

B.1.2.1 Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Förderprogramm maximal 8 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel (Bund/Land/Gemeinde) für städtebauliche Planungen und Untersuchungen verwendet werden.

B.1.3 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: keine Sonderregelungen

STEP: keine Sonderregelungen

STUB: In dem Entwicklungskonzept nach § 171b BauGB sind die städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Belange gegen- und untereinander abzuwägen.

ASZ: keine Sonderregelungen

B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme

B.2.1 Während des Durchführungszeitraumes der Gesamtmaßnahme sind Ausgaben für Durchführungsaufgaben und erforderliche investitionsbegleitende und -steuernde Vorhaben förderfähig, wie zum Beispiel Gebiets- und Citymanagement, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Bewohnerbeteiligung.

Ausgaben, die für die Evaluation oder beim Abschluss der städtebaulichen Erneuerung entstehen, zum Beispiel Dokumentationen, die Abrechnung der Maßnahme, Gutachten zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge, Vermessungen, sind förderfähig.

Für Vorhaben, die als selbsttragende Strukturen über den Zuwendungszeitraum hinaus vorgesehen sind (zum Beispiel für Gebiets- und Citymanagement), ist die Förderung als anteilige, degressive Anschubförderung zu gestalten.

Zur Stärkung von zentralen städtischen Bereichen, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, kann der Zuwendungsempfänger einen gemeindlichen Fonds einrichten, um hierüber geeignete Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden. Ein solcher Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist jedoch, dass 50 Prozent der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden. Siehe hierzu auch Handlungsfelder B.3 und B.5.

B.2.2 Förderobergrenzen

B.2.2.1 Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Programmbereich maximal 3 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel für Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

B.2.2.2 Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Programmbereich maximal 10 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel für geeignete Beauftragte/Sanierungsträger verwendet werden.

B.2.3 In diesem Handlungsfeld ist eine anteilige Finanzierung von bis zu 50 Prozent von Verfügungsfonds möglich, um hierdurch zentrale städtische Bereiche zu stärken, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, und um hierüber geeignete Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

B.2.3.1 Voraussetzung für eine solche Förderung ist, dass 50 Prozent der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

B.2.4 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: keine Sonderregelungen

STEP: Für Stadtteilmanagement und Unterstützung bewohnergetragener Projekte gilt keine allgemeine Förderobergrenze gemäß Nummer B.2.2.

Im Sinne der ganzheitlichen Aufwertungsstrategie sind auch investitionsbegleitende Vorhaben und Modellvorhaben, Vorhaben zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Koordinierungsstellen förderfähig. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmengruppen:

Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten, Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene

Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

Integration von Migrantinnen und Migranten

Maßnahmen für eine sichere Stadt

Umwelentlastung und Gesundheit

Stadtteilkultur

Modellvorhaben als Bestandteile integrierter Gesamtmaßnahmen oder als Vorhaben, die den Zielen der integrierten Entwicklungskonzepte dienen und ihre Verstärkung unterstützen und ohne die Förderung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden könnten, sind förderfähig. Gefördert werden auch Zwecke wie Spracherwerb, Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen, Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit sowie im Bereich der lokalen Ökonomie, zum Beispiel Gründerzentren.

Der Anteil investitionsbegleitender Vorhaben am Förderrahmen ist vorab in der Startberatung festzulegen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

STUB: keine Sonderregelungen

ASZ: - Die Förderobergrenze nach Nummer B.2.2.2 dieser Anlage beträgt 20 Prozent.

- Förderfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme, die Ausgaben für die Teilfinanzierung von Verfügungsfonds, die der Unterstützung lokaler Initiativen der Innenstadtstärkung dienen.

- Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds auflegen, deren Mittel ein lokales Gremium ausreicht. Der Fonds finanziert sich mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, sonstigen privaten Akteuren oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

- Die Mittel werden für Investitionen und investitions-vorbereitende Vorhaben verwendet. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für sonstige, nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

B.3 Baumaßnahmen

(§ 148 BauGB)

B.3.1 Erneuerung von Gebäuden

Förderfähig sind die Ausgaben für die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den städtebaulichen Erneuerungszielen den Gebrauchswert von Gebäuden und deren unmittelbarem Umfeld nachhaltig erhöhen.

Hierbei müssen die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten wirtschaftlich vertretbar sein, das heißt, es ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten, übergeordneten Gesamtziel und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.

Der energetischen Erneuerung von Gebäuden ist im Rahmen der Förderkriterien besonders Rechnung zu tragen. Die Gemeinden sollen in geeigneten Fällen bauliche Maßnahmen vorrangig fördern, die die Werte der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung unterschreiten und/oder bei denen im Bau beziehungsweise bei der Energieversorgung nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden.

Drittmittel, die parallel zu den Städtebauförderungsmitteln (Bund/Land/Gemeinde) für das Einzelvorhaben eingesetzt werden, sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen, wie sich die Gesamtinvestitionskosten zu den förderfähigen Kosten der Städtebauförderung verhalten.

Werden eigenständige Nutzungseinheiten, zum Beispiel abgeschlossene Wohnungen oder Läden/Gewerbeeinheiten, um untergeordnete Anbauten (bis zu 50 Prozent Nutzfläche beziehungsweise Kubatur) erweitert, so sind die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen förderfähig.

Nicht förderfähig ist die Instandhaltung (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.

Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Bei baulich-investiven Vorhaben unterhalb von 26 000 Euro Bruttobaukosten beträgt sie zehn Jahre.

B.3.2 Erneuerung von Gebäuden in privatem Eigentum

B.3.2.1 Voraussetzung für die Förderung des Eigentümers durch die Gemeinde ist, dass

- die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Lösungsmöglichkeit für das Einzelvorhaben erzielbar ist, beziehungsweise der Nachweis erbracht wird, dass

eine Wohnraumförderung in diesem Zusammenhang nicht gewährt werden kann. Der Nachweis ist durch die Gemeinde mit zur gemeindlichen Förderakte zu nehmen.

- mit der baulichen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- der Eigentümer sich vorher vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, bestimmte Mod/Inst-Maßnahmen unter Vereinbarung einer angemessenen Zweckbindungsfrist durchzuführen oder ein Erneuerungsgebot ergangen ist.

B.3.2.2 Umfang der förderfähigen Ausgaben

Die Gemeinde fördert die Erneuerung privater Gebäude durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages. Grundlage für dessen Berechnung ist eine fachmännisch erstellte Kostenaufstellung auf der Grundlage des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog).

Ein pauschaler Abzug von mindestens 10 Prozent für unterlassene Instandsetzung ist im (reduzierten) Kostenerstattungsbetrag zu berücksichtigen, sofern keine angemessene und zumutbare Instandhaltung erfolgte und nachgewiesen wird, obwohl diese möglich war.

Förderfähig sind die Ausgaben für bauliche Maßnahmen - soweit sie von der Gemeinde als erforderlich anerkannt werden.

B.3.2.2.1 Für den Kostenerstattungsbetrag können pauschal bis zu 40 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden (analog § 177 Absatz 4 Satz 4 BauGB).

Hierbei ist bei privaten Gebäuden eine Förderobergrenze für die einzusetzenden Städtebauförderungsmittel von 1 500 Euro/m² Wohn- beziehungsweise Nutzfläche nicht zu überschreiten.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, kann der Kostenerstattungsbetrag um bis zu 15 Prozent Städtebauförderungsmittel erhöht werden (analog § 177 Absatz 4 Satz 4 BauGB). Hierbei ist bei privaten Gebäuden eine Förderobergrenze für die einzusetzenden Städtebauförderungsmittel von 2 200 Euro/m² Wohn- beziehungsweise Nutzfläche nicht zu überschreiten.

B.3.2.2.2 Erhöhte Förderung besonderer Gebäude (ehemals B.3.1)

Ein Kostenerstattungsbetrag über 55 Prozent Städtebauförderungsmittel, der zur konkreten Abwendung eines Erneuerungsgebotes vereinbart werden soll, setzt stets die fachliche Vorbereitung wie eine Anordnung nach § 177 BauGB voraus. Eine Pauschalierung ist in diesem Fall nicht möglich.

B.3.2.2.3 Beim Erlass eines Erneuerungsgebots nach § 177 BauGB sind die Kosten förderfähig, die der Eigentümer nach § 177 Absatz 4 BauGB nicht zu tragen hat.

B.3.2.2.4 Der Abbau eines denkmalgeschützten Gebäudes und der Wiederaufbau unter Verwendung eines erheblichen Teils alter Gebäudeteile und Wiederherstellung der historischen Architektur ist wie eine Erneuerung förderfähig. Für die Einhaltung denkmalrechtlicher Belange ist die Gemeinde verantwortlich.

B.3.3 Erneuerung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Förderfähig sind die Ausgaben für bauliche Maßnahmen. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kann pauschal mit einem Anteil von bis zu 60 Prozent erfolgen.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, können bis zu 85 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Nummer B.3.2.2.4 dieser Anlage gilt entsprechend.

B.3.4 Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 BauGB)

B.3.4.1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 BauGB sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder an deren Stelle ein anderer Träger schafft, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Altenbegegnungsstätten, kommunale Verwaltungsgebäude und andere Gebäude mit Publikumsverkehr, wie zum Beispiel Rathaus, Stadtbücherei, Versammlungsräume und Begegnungsstätten.

B.3.4.2 Gemeinbedarfseinrichtungen dienen auch dann der Gesamtmaßnahme, wenn sie außerhalb der Gebietskulisse liegen, aber von innerhalb der Kulisse lebenden Einwohnern genutzt werden.

B.3.4.3 Förderfähig sind die Ausgaben für die Schaffung von kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen abzüglich von Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen (zum Beispiel der Denkmalpflege) für die Baumaßnahme.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung ist den energetischen Anforderungen zur Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen. Hierbei sind vorrangig die in diesem Zusammenhang bereitstehenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen (zum Beispiel Investitionspakt, Klimaschutzinitiative, entsprechende Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW] etc.).

Neubauten sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn keine vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile zu einer angemessenen Umnutzung zur Verfügung stehen. Sie sind nur insoweit förderfähig, als sie auch der städtebaulichen Verbesserung bestehender Innenstadtensembles dienen (Arrondierung und Lückenschließung) und nachzuweisen ist, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kann für Ausgaben für bauliche Maßnahmen an Einrichtungen,

- die nur der Gesamtmaßnahme dienen, bis zu 100 %, erfolgen.

Im Übrigen bei Einrichtungen, die nicht nur der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen,

- bei der Umnutzung von Altbauten (Bestandsgebäude) bis zu 60 %,
- bei Neubauten bis zu 30 %.

Nummer B.3.3 Absatz 2 dieser Anlage gilt entsprechend.

B.3.5 Sonstige Baumaßnahmen

B.3.5.1 In Einzelfällen kommt nach § 148 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB in Betracht, dass die Gemeinde allein oder im Rahmen einer Bauherrengemeinschaft anstelle eines fehlenden Investors eine Baumaßnahme durchführt.

B.3.5.1.1 Voraussetzung für die Förderung solcher Baumaßnahmen ist,

- dass die Baumaßnahme zwingend notwendig ist, um die städtebauliche Erneuerung zügig weiterzuführen oder abzuschließen,
- nur durch einen Selbsteintritt der Gemeinde die rechtzeitige Durchführung des Vorhabens gesichert ist.

B.3.5.1.2 Gefördert werden können die Ausgaben der Baumaßnahme oder die Finanzierungskosten in Form des Zinsausgleichs im Sinne von Nummer B.4.1.2 dieser Anlage.

Bei Veräußerung des Objekts vor Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Erlös als städtebaulich bedingte Einnahme zu behandeln; zum Wertansatz bei der Abrechnung vgl. Nummer 15.5.1 der Richtlinie.

B.3.5.2 Als Baumaßnahmen gelten auch Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 148 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

B.3.6 Nach Nummer 4.2 der Förderrichtlinie können Städtebauförderungsmittel anteilig auch durch ein lokales

Gremium mit der Zielrichtung dieses Handlungsfeldes ausgereicht werden. Voraussetzung hierfür ist die Entnahme aus einem gemischten Fonds, dessen finanzielles Gesamtvolumen höchstens zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde gebildet wird. Siehe hierzu auch Handlungsfeld B.5.

B.3.7 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: Die Stadt soll die Prioritäten bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung mit der zuständigen Denkmalbehörde erörtern und auf dieser Grundlage eine Gesamtstrategie für die Erhaltung der historischen Baustruktur im Sinne des Städtebaulichen Denkmalschutzes formulieren.

STEP: Bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags kann auf die Anrechnung von Miet- oder sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel Bewirtschaftungserlöse im Rahmen der Gesamtertragsberechnung verzichtet werden, wenn die Einnahmen vergleichsweise gering sind und sie zur Erweiterung des Nutzungsangebots der geförderten Einrichtung unmittelbar eingesetzt werden.

STUB: Teilprogramm Rückführung der städtischen Infrastruktur

Förderfähig ist die stadumbaubedingte Anpassung der sozialen Infrastruktur.

Gefördert werden die förderfähigen Ausgaben

- der Herrichtung der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung.

ASZ: Abweichend von § 177 BauGB können auch die Ausgaben für innenstadtbedingten Mehraufwand beim Bau und der Herrichtung von Gebäuden für Handel, Dienstleistungen und innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe gefördert werden.

B.4 Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)

B.4.1 Grunderwerb

B.4.1.1 Förderfähig sind bis zur Höhe des Verkehrswerts beziehungsweise des Werts nach § 153 Absatz 3 BauGB die Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die der Erneuerung dienen, durch die Gemeinde sowie die Nebenkosten (zum Beispiel Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie von Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

B.4.1.2 Innerhalb der Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Umsetzungsplan kann für den Zwischenerwerb von Grundstücken anstelle der Förderung nach Nummer B.4.1.1 dieser Anlage ein Zinsausgleich dargestellt werden, sofern die förderfähigen Kosten insgesamt den Betrag von 100 000 Euro übersteigen. Für dessen Berechnung wird unterstellt, dass der Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten über ein Darlehen finanziert wird. Auf dieser Grundlage sind Zinsen in Höhe von 4 Prozent für längstens fünf Jahre förderfähig (vgl. jedoch Nummer 15.5.1 Absatz 2 zum Wertansatz bei der Abrechnung).

B.4.1.3 Nicht förderfähig ist die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde.

B.4.2 Bodenordnung

Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Städtebaurechts zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Zielen der Gesamtmaßnahme durchgeführt werden. Förderfähig sind auch entsprechende Kosten bei einer vertraglichen Regelung.

B.4.3 Umzug von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung

Förderfähig sind die Kosten des Umzugs von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung. Hierzu gehören die umzugsbedingten Kosten, die der Gemeinde selbst oder durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB), entstehen. Hierzu zählen neben den notwendigen Umzugs- und Verlagerungskosten auch die Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese nicht bei der Bemessung der Entschädigung für einen Rechtsverlust berücksichtigt worden sind.

Betriebsverlagerungskosten können bis zu dem Betrag gefördert werden, der nach der „De-minimis-Regelung“ der EU wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.

B.4.4 Freilegung von Grundstücken

Förderfähig sind:

B.4.4.1 Abbruch- und Abräumkosten (auch zur Beseitigung von unterirdischen baulichen Anlagen) einschließlich Nebenkosten,

B.4.4.2 die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrssicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind,

B.4.4.3 die kurzzeitige oder nachhaltige Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung als Bestandteil einer Gesamtstrategie für die Erhaltung der historischen Baustruktur im Sinne des Städtebaulichen Denkmalschutzes,

- B.4.4.4 die durch die Beseitigung baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde ausgelöst und von der Gemeinde zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste.
- B.4.5 Nummer B.3.2.1 dieser Anlage, zweiter und dritter Anstrich gilt entsprechend.
- B.4.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen
- Förderfähig sind, soweit die Kosten nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind,
- B.4.6.1 Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zu erstatten sind,
- B.4.6.2 Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt wird,
- B.4.6.3 Ausgaben für den Härteausgleich (§ 181 BauGB),
- B.4.6.4 sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zu tragende Kosten zur Verwirklichung des Sozialplans (zum Beispiel Entschädigung nach § 185 BauGB),
- B.4.6.5 Kosten, die von der Gemeinde einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Absatz 3 BauGB zu erstatten sind,
- B.4.6.6 sonstige Kosten, die bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehen können,
- B.4.6.7 sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können,
- B.4.6.8 Kosten für die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie gemäß § 9 Absatz 1a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet sind (§ 147 Satz 2 BauGB).
- B.4.7 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:
- S+E: keine Sonderregelungen
- D: Ordnungsmaßnahmen sind nur förderfähig im Zusammenhang mit der unmittelbaren und mittelbaren Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtbilds.
- STEP: keine Sonderregelungen
- STUB: **Teilprogramm Rückbau:**
- Förderfähig ist der Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile. Zu Wohngebäuden gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, zum Wohnen genutzter Gebäude.

Die Förderung erfolgt bis zu einer Förderobergrenze von

- 50 Euro/m² zurückzubauender Wohn-/Gewerbefläche bei Gebäuden mit weniger als sieben Geschossen,
- 60 Euro/m² zurückzubauender Wohn-/Gewerbefläche bei Gebäuden ab sieben Geschossen.

Bei der Berechnung des maximalen Förderbetrages können Gewerbeflächen berücksichtigt werden, sofern das Gebäude überwiegend zum Wohnen genutzt wird.

Im Rahmen der Rückbauförderung sind insbesondere förderfähig:

- Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen,
- Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrißkosten),
- Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenrandparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden sowie der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden ist im Rahmen des Teilprogramms Rückbau nicht förderfähig.

Teilprogramm Rückführung der städtischen Infrastruktur

Förderfähig ist die stadtbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur.

Gefördert werden die förderfähigen Ausgaben

- des Rückbaus der technischen Infrastruktur bis zu 50 %
- des Rückbaus eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur bis zu 100 %.

Sofern keine förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet erfolgt, ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten der Anpassung der technischen Infrastruktur die analoge Anwendung des § 150 BauGB möglich und eine entsprechende Erstattungsleistung unrentierlicher Anpassungskosten gegenüber dem Leistungsträger förderfähig.

Teilprogramm Sicherung von Wohngebäuden

Förderfähig ist die Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden.

- Gefördert werden die förderfähigen Ausgaben der Sicherungsmaßnahmen bis zu 100 %.

ASZ: Ordnungsmaßnahmen sind nur förderfähig im Zusammenhang mit der Wiedernutzung von Grundstücken und von Brachflächen.

B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

B.5.1.1 Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Parkierungsflächen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen) einschließlich der in diesem Zusammenhang stehenden Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung.

B.5.1.2 Zu den Freiflächen gehören zum Beispiel Parkflächen, Grünanlagen, gestaltete Wohnertreffpunkte wie öffentlich zugängliche Gärten, Spiel- und Aktionsflächen, Wasserläufe, Wasserflächen, öffentliche Spielplätze sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich der in diesem Zusammenhang stehenden Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung.

B.5.1.3 Zu den Erschließungsanlagen und Freiflächen gehören auch damit im Zusammenhang stehende sonstige Anlagen wie Zuleitungen von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung von Abwässern und zur Beseitigung fester Abfallstoffe.

B.5.1.4 Sonderbauwerke zur Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen in Baulast der Gemeinde sind:

B.5.1.4.1 Anlagen der Straßenentwässerung wie zum Beispiel Regenwassersammelkanal, Regenrückhaltebecken, Regenwasservorbehandlungsanlagen und Pumpwerke, deren Herstellung oder Erneuerung für die Funktionsfähigkeit der Erschließungsanlagen und Freiflächen notwendig ist.

B.5.1.4.2 Bautechnisch notwendige Stützmauern sowie Stadtmauern.

B.5.1.4.3 Brückenbauwerke, die in der Baulast der Gemeinde liegen und durch keine andere Stelle gefördert werden.

B.5.1.4.4 Städtebauliche Mehraufwendungen für technische, selbst nicht förderfähige Anlagen, zum Beispiel für Aufwendungen zur städtebaulich verträglichen Gestaltung von Versorgungsanlagen.

B.5.1.4.5 Herstellung von öffentlichen Spiel- und Aktionsflächen und öffentlichen Sport- und Freizeitflächen.

B.5.1.5 Archäologische Kosten

Zu den archäologischen Kosten gehören die durch Auflage der Denkmalpflege notwendigen Aufwendungen bezüglich der archäologischen Untersuchung, Begleitung und Dokumentation bei der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen.

B.5.2 Umfang der förderfähigen Ausgaben

B.5.2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten für Erschließungsanlagen und Freiflächen, die in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen, in voller Höhe, im Übrigen soweit sie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen, zu 50 Prozent förderfähig.

B.5.2.2 Kosten für Erschließungsanlagen, die über Entgelte, Gebühren oder Beiträge finanziert werden können, sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht bei öffentlichen Stellplätzen, für deren Förderung Förderobergrenzen maßgebend sind.

B.5.2.3 Kosten für Ersatz und die Änderung grundstücksbezogener Ver- und Entsorgungsanlagen (zum Beispiel Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle) sind bis zu 50 Prozent förderfähig, wenn sie durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingt sind und die zu ersetzenden Anlagen bei linearer Abschreibung noch einen Restwert haben.

B.5.2.4 Die Kosten für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen inklusive der Kosten der baufachlichen Prüfung sind (ohne Grunderwerb und ohne Sonderbauwerke) bis zu einem Betrag von 180 Euro je Quadratmeter umgestalteter Grundfläche (Förderobergrenze) förderfähig.

Bei Vorhaben zur Änderung von Erschließungsanlagen ist zur Einhaltung der Förderobergrenze von 180 Euro/m² eine Verrechnung von Mehr- und Minderkosten bezogen auf Vorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, zulässig.

Bei Anlagen der Straßenentwässerung sind nur die Anteile (Berechnung über die Flächenanteile) förderfähig, die der Gebietsentsorgung dienen.

Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören unter anderem auch die notwendigen Erdarbeiten und der Unterbau, die Kosten der Oberflächenentwässerung und Gestaltung der Oberflächen einschließlich Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sowie erforderliche Aufwendungen zur Sicherstellung barrierefreier Nutzbarkeit.

B.5.2.5 Die Kosten für die Herstellung und die Änderung für die unter Nummer B.5.1.4 genannten Sonderbauwerke sind ohne Förderobergrenze zusätzlich zu der in Nummer B.5.2.4, erster Absatz genannten Förderobergrenze förderfähig.

- B.5.2.6 Die archäologischen Kosten sind bezogen auf die Gesamtmaßnahme im Rahmen des im letzten Umsetzungsplan abgestimmten prozentualen Vomhundertsatzes zusätzlich zu der in Nummer B.5.2.4, erster Absatz genannten Förderobergrenze förderfähig.
- B.5.3 Öffentliche Parkierungsflächen
- B.5.3.1 Parkierungsflächen sind im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift öffentlich, wenn
- sie tatsächlich von jedermann benutzt werden können und
 - diese Nutzungsmöglichkeit langfristig gesichert ist, zum Beispiel durch Bebauungsplan, straßenrechtliche Widmung oder Vertrag (in der Regel mit dinglicher Sicherung) zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Anlage.
- B.5.3.2 Als städtebaulich maßnahmebedingter Bedarf an öffentlichen Stellplätzen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bis zu 50 Prozent der öffentlichen und privaten Stellplätze im Erneuerungsgebiet anerkannt, die bei einer erstmaligen Bebauung des Gebiets entsprechend den städtebaulichen Erneuerungszielen bauordnungsrechtlich herzustellen wären.
- B.5.4 Freiflächen in privatem Eigentum
- B.5.4.1 Förderfähig sind Ausgaben für die Nachbesserung, Umgestaltung und Neuanlage von Freiflächen im privaten Eigentum und/oder mit privater Nutzung innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- B.5.4.2 Die Kosten für die Nachbesserung, Umgestaltung oder Neuanlage von Freiflächen sind bis zu einem Betrag von 150 Euro je Quadratmeter umgestalteter Grundstücksfläche förderfähig (maximale förderfähige Kosten). Nummer B.5.2.5 gilt entsprechend.
- B.5.4.3 Der Eigentümer hat einen Bauherrenanteil von 80 Prozent der förderfähigen Kosten aufzubringen.
- B.5.5 Nach Nummer 4.2 der Förderrichtlinie können Städtebauförderungsmittel anteilig auch durch ein lokales Gremium mit der Zielrichtung dieses Handlungsfeldes ausgereicht werden. Voraussetzung hierfür ist die Entnahme aus einem gemischten Fonds, dessen finanzielles Gesamtvolumen höchstens zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde gebildet wird. Siehe hierzu auch Handlungsfeld B.3.
- B.5.6 Es gilt eine Zweckbindung von 25 Jahren. Bei baulich-investiven Vorhaben unterhalb von 26 000 Euro beträgt sie zehn Jahre.

B.5.7 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: keine Sonderregelungen

STEP: keine Sonderregelungen

STUB: keine Sonderregelungen

ASZ: keine Sonderregelungen

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 22. Juli 2009

Die Anerkennung von Herrn Joachim Kock-Fuchs als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung wurde gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Gütestellengesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 widerrufen.

Verzeichnis der im Liegenschaftskataster nachzuweisenden baulichen Anlagen nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes

Runderlass des Ministeriums des Innern
Aktenzeichen: III/4 - 571-31
Vom 1. Juli 2009

1 Allgemeines

In den nachfolgenden Verzeichnissen werden die baulichen Anlagen aufgeführt, die Liegenschaften im Sinne des § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes sind und die im Geobasisinformationssystem zur Erfüllung der Anforderungen des Rechts, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Gesellschaft dargestellt und beschrieben werden. Die nachfolgenden Verzeichnisse sollen den zuständigen Stellen des amtlichen Vermessungswesens und den Bauherren gleichermaßen Sicherheit über ihre mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster verbundenen Rechte und Pflichten geben.

2 Sachverzeichnis

Bauliche Anlagen	darunter fallen
Wohngebäude	Wohnhaus, Wohnheim, Kinderheim, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim, Schullandheim
Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen	Wohnen mit Handel und Dienstleistungen wie Wohn- und Verwaltungsgebäude, Wohn- und Bürogebäude, Wohn- und Geschäftsgebäude; Wohnen mit Gewerbe und Industrie wie Wohn- und Betriebsgebäude; Wohnen mit Gemeinbedarf; Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen
Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude wie Bauernhaus, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Forsthaus
Gebäude zur Freizeitgestaltung	Ferienhaus
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	Gebäude für Handel und Dienstleistungen, Bürogebäude, Kreditinstitut, Versicherung, Geschäftsgebäude wie Kaufhaus, Einkaufszentrum, Markthalle, Laden, Apotheke; Messe, Ausstellung; Gebäude für Beherbergung wie Hotel, Motel, Pension, Jugendherberge, Campingplatzgebäude; Gebäude für Bewirtung wie Gaststätte, Restaurant, Kantine; Freizeit- und Vergnügungsstätte wie Festsaal, Kino, Kegel-, Bowlinghalle, Spielkasino
Gebäude für Gewerbe und Industrie	Produktionsgebäude wie Fabrik, Betriebsgebäude, Brauerei, Brennerei; Werkstatt, Sägewerk; Tankstellengebäude wie Waschstraße, Waschanlage, Waschküche; Gebäude für Vorratshaltung, Kühlhaus, Speichergebäude, Lagerhalle; Speditionsgebäude; Gebäude für Forschungszwecke, Gebäude für Grundstoffgewinnung wie Bergwerk, Saline; Gebäude für betriebliche Sozialeinrichtung
Sonstiges Gebäude für Gewerbe und Industrie	Mühlen wie Windmühle, Wassermühle, Schöpfwerk; Wetterstation, Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen, Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen
Betriebsgebäude zu Verkehrsanlagen	Betriebsgebäude für Straßenverkehr wie Straßenmeisterei, Wartehalle; Betriebsgebäude für Schienenverkehr, Bahnwärterhaus, Lokschuppen, Wagenhalle, Stellwerk, Blockstelle, Betriebsgebäude eines Güterbahnhofs; Betriebsgebäude für Flugverkehr wie Flugzeughalle; Betriebsgebäude für Schifffahrt wie Werft (Halle), Dock (Halle), Betriebsgebäude für Schleuse, Bootshaus; Betriebsgebäude zur Seilbahn wie Spannwerk zur Drahtseilbahn; Gebäude zum Parken wie Parkhaus, Parkdeck, Garage, Fahrzeughalle, Tiefgarage
Gebäude zur Entsorgung	Gebäude zur Abwasserbeseitigung wie Gebäude zur Kläranlage, Toilette; Gebäude zur Abfallbehandlung wie Müllbunker, Gebäude zur Müllverbrennung, Gebäude zur Abfalldponie
Gebäude zur Versorgung	Gebäude zur Wasserversorgung wie Wasserwerk, Pumpstation, Wasserbehälter; Gebäude zur Elektrizitätsversorgung wie Elektrizitätswerk, Umspannwerk, Umformer, Reaktorgebäude, Turbinenhaus, Kesselhaus; Gebäude zur Gasversorgung wie Gaswerk, Heizwerk; Gebäude zur Versorgungsanlage, wie Pumpwerk (nicht für Wasserversorgung); Gebäude für Fernmeldewesen, Gebäude an unterirdischen Leitungen, Funkmast mit Betriebsraum, Windrad mit Betriebsraum, Biogasanlage
Gebäude für öffentliche Zwecke	Verwaltungsgebäude wie Parlament, Rathaus, Post, Zollamt, Gericht, Botschaft, Konsulat, Finanzamt; Gebäude für Bildung und Forschung wie allgemeinbildende Schule, berufsbildende Schule, Hochschulgebäude, Forschungsinstitut; Gebäude für kulturelle Zwecke wie Schloss, Theater, Oper, Konzertgebäude, Museum, Veranstaltungsgebäude, Bibliothek, Bücherei, Burg, Festung;

Bauliche Anlagen	darunter fallen
	Gebäude für religiöse Zwecke wie Kirche, Synagoge, Kapelle, Gemeindehaus, Gotteshaus, Moschee, Tempel, Kloster; Gebäude für Gesundheitswesen wie Krankenhaus, Heilanstalt, Pflegeanstalt, Pflegestation, Ärztehaus, Poliklinik; Gebäude für soziale Zwecke wie Jugendfreizeitheim, Freizeit-Vereinsheim, Dorfgemeinschafts-Bürgerhaus, Seniorenfreizeitstätte, Fremden-, Obdachlosenheim, Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, Asylbewerberheim; Gebäude für Sicherheit und Ordnung wie Polizei, Feuerwehr, Kaserne, Schutzbunker, Justizvollzugsanstalt; Friedhofsgebäude wie Trauerhalle, Krematorium; Empfangsgebäude wie Bahnhofsgebäude, Flughafengebäude, Gebäude zum U-Bahnhof, Gebäude zum S-Bahnhof, Gebäude zum Busbahnhof, Empfangsgebäude Schifffahrt
Gebäude für Land- und Forstwirtschaft	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude wie Scheune, Stall, Treib- und Gewächshaus, Reithalle, Wirtschaftsgebäude; Jagdhaus
Gebäude für Erholungszwecke	Gebäude für Sportzwecke wie Sport-, Turnhalle, Gebäude zum Sportplatz; Badegebäude wie Hallenbad, Gebäude im Freibad; Gebäude im Stadion, Gebäude im Kurbetrieb wie Badegebäude für medizinische Zwecke, Sanatorium; Gebäude mit Zoo wie Empfangsgebäude des Zoos, Tierschauhaus, Stall im Zoo; Gebäude im botanischen Garten wie Empfangsgebäude des botanischen Gartens, Pflanzenschauhaus; Gebäude für andere Erholungseinrichtungen wie Schutzhütte; touristisches Informationszentrum
Sonstige bauliche Anlagen	Brückenpfeiler, -widerlager, Deich, Glockenturm, Kirchturm, Kühlturm, Leuchtturm, Überdachung (eigenständig ab 100 m ²); Wasserturm, Wehr

3 Alphabetisches Verzeichnis

A
Allgemeinbildende Schule;
Apotheke;
Ärztehaus, Poliklinik;
Asylbewerberheim;
B
Badegebäude;
Badegebäude für medizinische Zwecke;
Bahnhofsgebäude;
Bahnwärterhaus;
Bauernhaus;
Bergwerk;
Berufsbildende Schule;
Betriebsgebäude eines Güterbahnhofs;
Betriebsgebäude für Schienenverkehr;
Betriebsgebäude für Flugverkehr;
Betriebsgebäude für Schifffahrt;
Betriebsgebäude für Schleuse;
Betriebsgebäude für Straßenverkehr;
Betriebsgebäude zu Verkehrsanlagen (allgemein);
Betriebsgebäude zur Seilbahn;
Betriebsgebäude;
Bibliothek, Bücherei;
Biogasanlage;
Bootshaus;

Botschaft, Konsulat;
Brauerei;
Brennerei;
Brückenpfeiler, -widerlager;
Burg, Festung;
Bürogebäude;
C
Campingplatzgebäude;
D
Deich;
Dock (Halle);
E
Einkaufszentrum;
Elektrizitätswerk;
Empfangsgebäude des botanischen Gartens;
Empfangsgebäude des Zoos;
Empfangsgebäude Schifffahrt;
Empfangsgebäude;
F
Fabrik;
Fahrzeughalle;
Ferienhaus;
Fernmeldeturm;
Festsaal;
Feuerwehr;
Finanzamt;
Flughafengebäude;

Flugzeughalle;
Forschungsinstitut;
Forsthaus;
Freizeit- und Vergnügungsstätte;
Freizeit-Vereinsheim, Dorfgemeinschafts-Bürgerhaus;
Fremden-, Obdachlosenheim;
Friedhofsgebäude;
Funkmast;
G
Garage;
Gaststätte, Restaurant;
Gaswerk;
Gebäude an unterirdischen Leitungen;
Gebäude für andere Erholungseinrichtungen;
Gebäude für Beherbergung;
Gebäude für betriebliche Sozialeinrichtung;
Gebäude für Bewirtung;
Gebäude für Bildung und Forschung;
Gebäude für Erholungszwecke;
Gebäude für Fernmeldewesen;
Gebäude für Forschungszwecke;
Gebäude für Gesundheitswesen;
Gebäude für Gewerbe und Industrie;
Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen;
Gebäude für Grundstoffgewinnung;
Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen;
Gebäude für Handel und Dienstleistungen;
Gebäude für kulturelle Zwecke;
Gebäude für Land- und Forstwirtschaft;
Gebäude für öffentliche Zwecke;
Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen;
Gebäude für religiöse Zwecke;
Gebäude für Sicherheit und Ordnung;
Gebäude für soziale Zwecke;
Gebäude für Sportzwecke;
Gebäude für Vorratshaltung;
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe;
Gebäude im Kurbetrieb;
Gebäude im botanischen Garten;
Gebäude im Freibad;
Gebäude im Stadion;
Gebäude mit Zoo;
Gebäude zum Busbahnhof;
Gebäude zum S-Bahnhof;
Gebäude zum Sportplatz;
Gebäude zum U-Bahnhof;
Gebäude zur Entsorgung;
Gebäude zur Abfallbehandlung;
Gebäude zur Abfalldeponie;
Gebäude zur Abwasserbeseitigung;
Gebäude zur Elektrizitätsversorgung;
Gebäude zur Freizeitgestaltung;
Gebäude zur Gasversorgung;
Gebäude zur Kläranlage;
Gebäude zur Müllverbrennung;
Gebäude zur Versorgung;
Gebäude zur Versorgungsanlage;
Gebäude zur Wasserversorgung;
Gemeindehaus;
Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen;
Gericht;

Geschäftsgebäude;
Glockenturm;
Gotteshaus;
H
Hallenbad;
Heilanstalt, Pflegeanstalt, Pflegestation;
Heizwerk;
Hochschulgebäude;
Hotel, Motel, Pension;
J
Jagdhaus;
Jugendfreizeitheim;
Jugendherberge;
Justizvollzugsanstalt;
K
Kapelle;
Kaserne;
Kaufhaus;
Kegel-, Bowlinghalle;
Kesselhaus;
Kinderheim;
Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte;
Kino;
Kirche;
Kirchturm;
Kloster;
Konzertgebäude;
Kühlturm;
Krankenhaus;
Kreditinstitut;
Krematorium;
Kühlhaus;
L
Laden;
Lagerhalle;
Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude;
Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude;
Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude;
Leuchtturm;
Lokschuppen, Wagenhalle;
M
Markthalle;
Messe, Ausstellung;
Moschee;
Mühle;
Müllbunker;
Museum;
P
Parkdeck;
Parkhaus;
Parlament;
Pflanzenschauhaus;
Polizei;
Post;
Produktionsgebäude;
Pumpstation;
Pumpwerk (nicht für Wasserversorgung);
R
Rathaus;
Reaktorgebäude;

Reithalle;
S
Sägewerk;
Saline;
Sanatorium;
Scheune;
Schloss;
Schöpfwerk;
Schullandheim;
Schutzbunker;
Schutzhütte;
Seniorenfreizeitstätte;
Seniorenwohnhaus, Seniorenheim;
Sonstiges Gebäude für Gewerbe und Industrie;
Spannwerk zur Drahtseilbahn;
Speditionsgebäude;
Speichergebäude;
Spielkasino;
Sport-, Turnhalle;
Stall für Tiergroßhaltung;
Stall im Zoo;
Stall;
Stellwerk, Blockstelle;
Stadt-Torturm;
Straßenmeisterei;
Synagoge;
T
Tankstelle;
Tempel;
Theater, Oper;
Tiefgarage;
Tierschauhaus;
Toilette;
Touristisches Informationszentrum;
Trauerhalle;
Treib- und Gewächshaus
Turbinenhaus;
U
Überdachung (eigenständig ab 100 m ²);
Umformer;
Umspannwerk;
V
Veranstaltungsgebäude;
Versicherung;
Verwaltungsgebäude;
W
Wartehalle;
Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle;
Wasserbehälter;
Wassermühle;
Wasserturm;
Wasserwerk;
Wehr;
Werft (Halle);
Werkstatt;

Wetterstation;
Windmühle;
Windrad;
Wirtschaftsgebäude;
Wohn- und Betriebsgebäude;
Wohn- und Bürogebäude;
Wohn- und Geschäftsgebäude;
Wohn- und Verwaltungsgebäude;
Wohn- und Wirtschaftsgebäude;
Wohnen mit Gemeinbedarf;
Wohnen mit Gewerbe und Industrie;
Wohnen mit Handel und Dienstleistungen;
Wohngebäude;
Wohnhaus;
Wohnheim;
Z
Zollamt.

4 Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Errichtung der Lübbering-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. Juli 2009

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), wird hiermit die Anerkennung der „Lübbering-Stiftung“ mit Sitz in Neulewin öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Bildung, des Sports sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde, wobei die Erhaltung der bedeutenden Kulturlandschaft des Oderbruchs in der Grenzregion, die Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie die Förderung der Kunst, Kultur und Bildung in der Region im Vordergrund stehen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 20. Juli 2009 erteilt.

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele
nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Natur-
schutzgesetzes und zur Bewirtschaftung
des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Steppenhügel im Havelland“**

Vom 8. Juni 2009

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 79), die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 3 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichneten Flächen im Landkreis Havelland und Potsdam-Mittelmark wurden als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Steppenhügel im Havelland“ und der Gebietsnummer DE-3542-304 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von rund 26 Hektar und ist unterteilt in 4 Teilgebiete.

Die Teilgebiete 1 und 2 („Trebelberg“) befinden sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark in folgenden Fluren:

Teilgebiet (TG):	Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
1	„Trebelberg West“	Groß Kreutz/Emster	Schmergow	6
2	„Trebelberg Nord“	Groß Kreutz/Emster	Schmergow	6

Die Teilgebiete 3 („Kahler Berg“) und 4 („Dorfstelle Knoblauch“) befinden sich im Landkreis Havelland in folgenden Fluren:

Teilgebiet (TG):	Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
3	„Kahler Berg“	Zachow	Zachow	1 und 2
4	„Dorfstelle Knoblauch“	Ketzin	Ketzin	19

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 5 000 so-

wie in den Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 3) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, bei den Landkreisen Havelland beziehungsweise Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörden, bei den Betriebsteilen Alt Ruppiner und Belzig des Landesbetriebes Forst Brandenburg und in der Amtsverwaltung Ketzin von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet umfasst isolierte Kleinflächen mit Trockenrasen und deren Sukzessionsstadien innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Bereich der Mittleren Havel. Es befindet sich in der Nähe der Gemeinde Ketzin und gliedert sich in 4 Teilgebiete.

Die Vorkommen kontinental verbreiteter Pflanzenarten im Gebiet bilden gemeinsam mit weiteren Vorkommen im Raum der mittleren Havel das Bindeglied zwischen den Hauptvorkommen in den Trockengebieten entlang der Oder einerseits und im Hohen Fläming sowie in Mitteldeutschland andererseits.

Beweidung, Streunutzung, Brand und Mahd haben in der Vergangenheit einen periodischen Abtrag der humosen Auflagen und eine stetige, leichte Oberbodenverwundung bewirkt. Gekennzeichnet wird das FFH-Gebiet durch das Vorkommen repräsentativer, für den Erhalt überregional bedeutsamer Arten wichtiger Ausbildungen von Trocken-, kalkreichen Sandrasen sowie Subpannonischen Steppen-Trockenrasen.

Das Teilgebiet 1 mit der Bezeichnung „Trebelberg West“ und das Teilgebiet 2 „Trebelberg Nord“ befinden sich südwestlich von Ketzin, nördlich der Gemeinde Schmergow, an der Südseite des Trebelsees. Sie stellen Reste von Endmoränen dar, die größtenteils bewaldet sind. Durch die frühere Entnahme von Sand wurden zahlreiche gehölzfreie Stellen geschaffen, die insbesondere von Arten der Sandtrockenrasen geprägt werden.

Das Teilgebiet 3 „Kahler Berg“ liegt nordwestlich von Ketzin, im Norden der Gemeinde Zachow. Im Gegensatz zu seinem Namen ist es fast vollständig mit Wald bestockt. Auf der bewaldeten Kuppe ist nur ein kleiner Rest einer hier früher vorhandenen Trockenrasenvegetation erhalten. Die stillgelegte ehemalige Ackerfläche am Südrand des Gebietes weist einige Sandtrockenrasenarten auf.

Das Teilgebiet 4 „Dorfstelle Knoblauch“, nordöstlich von Ketzin, stellt die Reste einer Siedlung dar. Die Kuppe wird von Trockenrasen gekennzeichnet. Um diesen Hügel herum hat sich ein lockerer Bestand aus Obst- und sonstigen Feldgehölzen entwickelt.

3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Trocken-, kalkreichen Sandrasen (LRT-Nr. 6120) und der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (Festucetalia valesiacae) (LRT 6240).

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I

Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT-Nr. 6120, Größe 4,48 Hektar, davon 2 Hektar Erhaltungszustand B und 2,48 Hektar Erhaltungszustand C)

Kalkreiche Sandtrockenrasen kommen im nordwestlichen und südlichen Bereich des Teilgebiets 2 „Trebelberg Nord“ sowie im westlichen bis zentralen Bereich des Teilgebiets 4 „Dorfstelle Knoblauch“ vor und weisen hier einen guten Erhaltungszustand auf.

Floristisch zu verzeichnen sind hier insbesondere geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), wie Gemeine Grasnelke (*Armeria elongata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenaria*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*) sowie die Rote-Liste-Arten Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*), Steppen-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otitis*) und Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*). Faunistisch erwähnenswert ist unter anderem der gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*).

Auf der bewaldeten Kuppe und am südlichen Waldrand des TG 3 „Kahler Berg“ befinden sich ebenfalls kalkreiche Trockenrasen, hier aber lediglich in der Ausprägung C.

Im östlichen Bereich des TG 2 „Trebelberg Nord“ sowie im östlichen und westlichen Bereich des TG 1 „Trebelberg West“ sind ebenfalls Vorkommen von Trockenrasen im Erhaltungszustand C zu verzeichnen. Floristisch bemerkenswert ist insbesondere die gemäß Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*) auf der bewaldeten Kuppe des TG 3. Weiterhin finden sich Exemplare der Rote-Liste-Art Sand-Sommerwurz (*Orobancha arenaria*) im östlichen TG 1. Die Verdrängung der typischen Pflanzenarten und der Rückgang offener Sandstellen infolge Eutrophierung sowie die Verbuschung mit Gehölzen kennzeichnen den Erhaltungszustand C.

In Anlehnung an die historischen Nutzungsarten sollen unter anderem Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reproduktion der meisten genannten Trockenrasen-Arten geschaffen werden. Notwendig hierfür sind die Verhinderung von Nährstoffeinträgen, die Förderung des Nährstoffaustrages über eine extensive Nutzung sowie gezielte Gehölzentnahmen zur verstärkten Lichtstellung in bewaldeten beziehungsweise mit Bäumen bewachsenen Bereichen.

Subpannonische Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia valesiacae*) (LRT 6240, Größe: 0,42 Hektar, davon 0,17 Hektar Erhaltungszustand B und 0,25 Hektar Entwicklungsfläche)

Im südwestlichen Bereich des Teilgebiets 4 „Dorfstelle Knoblauch“ an einem südexponierten Hang findet sich ein Relikt des Subpannonischen Steppen-Trockenrasens (*Festucetalia valesiacae*) in einem guten Erhaltungszustand. Arten, wie Gewöhnlicher Odermenning (*Agrimonia eupatoria*), Blaugrünes Schil-

lergras (*Koeleria glauca*), Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Steppen-Sesel (*Seseli annuum*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spinata*) und Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*) kennzeichnen die Fläche. Die Rote-Liste-Art Steppen-Sesel (*Seseli annuum*) besitzt hier ihr letztes Vorkommen außerhalb des Odergebietes. Indikator für die Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind erhebliche Vegetations- und Strukturänderungen infolge natürlicher Sukzession von Trockengebüschen, zum Beispiel Schlehe (*Prunus spinosa*), aber auch Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Aspe (*Populus tremula*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*) und andere.

Im südwestlichen Bereich des Teilgebiets 4 „Dorfstelle Knoblauch“ befindet sich eine Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps. Erwähnenswert sind hier vorkommende Arten wie Steppen-Sesel, Gewöhnlicher Odermenning, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*) und Kirsch-Pflaume (*Prunus cerasifera*). Andere gebietstypische Pflanzenarten fehlen. Der Lebensraumtyp ist Bestandteil einer aufgelassenen Streuobstwiese.

Zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen im Gebiet sind die Gehölzentnahme beziehungsweise die Verhinderung der Gehölzsukzession (Robinie, Aspe und Ähnliche) sowie eine extensive Nutzung erforderlich.

Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

5 Bestand und Bewertung der

- nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope,
- Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie haben

Aufgelassene Streuobstwiese (§ 32 BbgNatSchG)

An der Südwestkante des TG 4 gelegener Biotop von relativ geringem Ausmaß, der unbedingt belassen und in regelmäßigen Abständen gepflegt werden soll, insbesondere durch extensive Grünlandnutzung, einen vorsichtigen Pflegeschnitt an den vorhandenen Obstbäumen und gegebenenfalls Ersatz bei Ausfall der Obstgehölze. Weiterhin sollen die aufkommenden sonstigen Gehölze (zum Beispiel Robinie, Holunder, Pappel) in regelmäßigen Abständen entnommen werden.

Kiefern-Vorwälder auf Trockenrasen beziehungsweise ehemaligem Trockenrasen (§ 32 BbgNatSchG)

Im zentralen Bereich des TG 2 sowie im südwestlichen Bereich des TG 3, an eine stillgelegte ehemalige Ackerfläche angrenzend, befinden sich Kiefern-Vorwälder auf Trockenrasen beziehungsweise ehemaligem Trockenrasen mit vorkommenden Rote-Liste-Arten Ähriger Ehrenpreis und Blaugrünes Schil-

Strohblume. Die Trockenrasenvegetation ist zu entwickeln und zu erhalten. Pflegemaßnahmen sollen extensiv durchgeführt werden und insbesondere auf die Beibehaltung der vorhandenen Belichtungsverhältnisse ausgerichtet sein.

Silbergras-Pionierflur (§ 32 BbgNatSchG)

Zentral im TG 2 gelegen, befindet sich eine Silbergras-Pionierflur mit den vorkommenden Rote-Liste-Arten Sand-Schwingel, Blaugrünes Schillergras, Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Ohrlöffel-Leimkraut, Aufrechter Ziest und Ähriger Ehrenpreis. Weiterhin findet sich hier auch die Sand-Strohblume. Notwendige Pflegemaßnahmen sind eine Offenhaltung über regelmäßige Mahd inklusive Mähgutbeseitigung sowie eine Verhinderung aufkommender Gehölzsukzession.

Kiefernwald mit Birken; einige lichte Stellen mit Heidekraut, Grasnelke, Karthäuser-Nelke (§ 32 BbgNatSchG)

Zentral im TG 3 „Kahler Berg“ gelegener Biotop mit Vorkommen der Arten Karthäuser-Nelke und Gewöhnlicher Tüpfelfarn sowie Gemeine Grasnelke. Der Gehölzbestand ist zu erhalten. Pflegemaßnahmen sollen extensiv und mischungsregulierend zugunsten der Baumarten der potenziell natürlichen Waldvegetation durchgeführt werden. Die Walderneuerung soll ausschließlich durch Naturverjüngung erfolgen.

Randbereiche (20 Meter) um die Teilflächen K42 und K44 sind unter genügender Berücksichtigung der Bestandesstabilität aufzulichten.

Sonstige Waldflächen

Sonstige Waldflächen gibt es im südlichen und westlichen Bereich der TG 3 sowie in diversen Teilen der TG 1 und 2. Bestandesbildend sind hauptsächlich Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Robinie. Als beigemischte Gehölzarten finden sich insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), aber auch Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Aspe, Spätblühende Traubenkir-

sche (*Padus serotina*) sowie Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Bei anstehenden Verjüngungsmaßnahmen ist auf Naturverjüngung zu setzen. Ist dies nicht möglich, sind künstliche Verjüngungsmaßnahmen zulässig. Hierbei sollen nur Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden unter Ausschluss eingebürgerter Arten und möglichst ohne Durchführung vorheriger flächiger Bodenbearbeitung. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.

Die Waldbewirtschaftung soll möglichst extensiv, einzelbaumorientiert und mischungsregulierend zugunsten der potenziell natürlichen Waldvegetation durchgeführt werden. Insbesondere in den Randbereichen zu schützenswerten Trockenrasen sollen unter genügender Beachtung der Bestandesstabilität gezielte Auflichtungen in Verbindung mit der Entnahme von Biomasse - zum Beispiel durch Beseitigung des Gehölzmaterials, Waldweide, Mahd, Streunutzung - erfolgen.

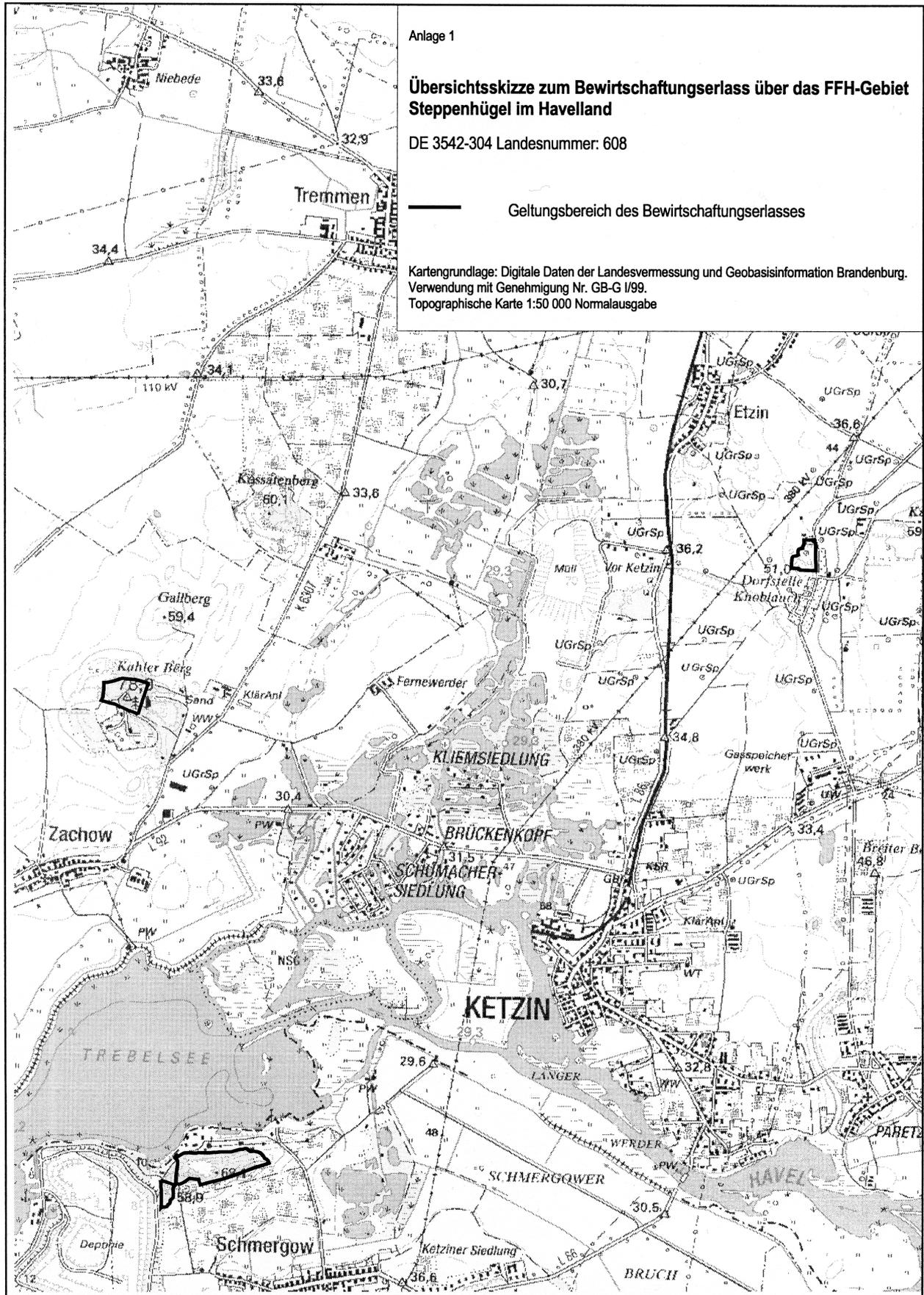
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die untere Naturschutzbehörde verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die hierüber die untere Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppenhügel im Havelland“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarten
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der trockenen kalkreichen Sandrasen (LRT 6120)				
6120	Beseitigung der Gehölzsukzession	Vereinbarungen, ILE-RL	uNB/LVLF/LFB/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/kurz- bis mittelfristig	D1, T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, T24, K42, K44
	Mahd und Beseitigung des Mähgutes	Vereinbarungen, KULAP, ILE-RL	uNB/LVLF/LFB/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/kurzfristig	D1, T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, T24, K42, K44
	Beweidung mit Ziegen und Schafen	Vereinbarungen, KULAP, ILE-RL	LVLF/AfL/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/ kurzfristig	D1, T24
	Waldweide	Vereinbarungen	LFB/LPV/Eigentümer/kurzfristig	T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, K42, K44
	Entfernung der Streuauflage	Vereinbarungen, Gestattungen gemäß § 17 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL	LVLF/LPV/Eigentümer/LFB/kurz- bis mittelfristig	T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, K42, K44
	keine Erstaufforstung	§ 9 LWaldG, Regelung nach § 26d BbgNatSchG	LFB/dauerhaft	D1, T24
	kein Zuwerfen mit Schlagabraum	Vereinbarungen, Gestattungen, ILE-RL	LFB/LPV/Waldbesitzer/dauerhaft	T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, K42, K44
	Offenhaltung unbestockter Flächen durch gezieltes Abflämmen im Winter	Vereinbarungen, ILE-RL	uNB/LVLF/LPV/Eigentümer/FWE/ kurzfristig im Dez. - Febr.	D1
	Aufforstungen sind unzulässig	Vereinbarungen	uNB/LFB/Eigentümer/dauerhaft	T2, T4, T7, T13, T16, T17, T19, K42, K44
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (Festucetalia valesiaca)				
6240	Beseitigung der Gehölzsukzession	Vereinbarungen	uNB/LVLF/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/kurz- bis mittelfristig	D3, D4
	Mahd und Beseitigung des Mähgutes	Vereinbarungen, KULAP	uNB/LVLF/AfL/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/kurzfristig	D3, D4
	Beweidung mit Ziegen und Schafen	Vereinbarungen, KULAP, ILE-RL	AfL/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/ kurzfristig	D3, D4
	keine Erstaufforstung	§ 9 LWaldG, Regelung nach § 26d BbgNatSchG	LFB/dauerhaft	D4
	fachgerechter Obstgehölzschnitt	Vereinbarung	uNB/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/ mittelfristig in mehrjährigem Abstand	D3
	Ersatzpflanzung bei bedeutsamen Ausfällen	Vereinbarung	uNB/LVLF/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/dauerhaft	D3

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarten
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der §-32-Biotope				
	Beseitigung der Gehölzsukzession	Vereinbarungen, ILE-RL	uNB/LVLF/LFB/LPV/Eigentümer bzw. Nutzer/kurz- bis mittelfristig	T6, T12, K38
	Mahd und Beseitigung des Mähgutes	Vereinbarungen, Gestattungen nach § 17 Absatz 1 LWaldG, KULAP, ILE-RL	uNB/LVLF/AfL/LPV/Eigentümer/ kurzfristig	T6, T12, K31, K38
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldvegetation	Vereinbarungen, § 4 LWaldG, Forst-RL, ILE-RL	LFB/Eigentümer/mittel- bis langfristig	K31
	Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung	Vereinbarungen, § 4 LWaldG, Forst-RL	LFB/Eigentümer/dauerhaft	K31
	Aufforstungen sind unzulässig	Vereinbarungen, § 32 BbgNatSchG	uNB/LFB/Eigentümer/dauerhaft	T6, T12, K38
	Wiederaufnahme der Hutewaldnutzung	Vereinbarungen, § 37 Absatz 2 Nummer 8 LWaldG, ILE-RL	LVLF/LFB/LPV/Eigentümer/kurz- bis mittelfristig	T6, T12, K31, K38
	Entfernung der Streuauflage	Vereinbarungen, Gestattungen gemäß § 17 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL	LVLF/LPV/Eigentümer/LFB/kurz- bis mittelfristig	T6, T12, K31, K38
	Gezielte Aufflichtungen in den Rand- bereichen zu Halb-/Trockenrasen unter Beachtung der Bestandesstabilität auf einen Bestockungsgrad von 0,4	Vereinbarungen, § 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 sowie § 11 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL	LFB/LPV/Waldbesitzer/kurzfristig	K31
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sonstiger Waldflächen				
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldvegetation	Vereinbarungen, § 12 Absatz 4 LWaldG, ILE-RL	LFB/Eigentümer/mittel- bis langfristig	T1, T3, T8, T9, T14, T15, T18, T22, T25, T26, K32, K33, K39, K40, K41
	keine Erstaufforstung	Antragsablehnung durch LFB, Regelung nach § 26d BbgNatSchG	LFB/dauerhaft	D2, D5, D6, D7, D8, D16, D17, D18, T23, K37
	Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung	Vereinbarungen, § 12 Absatz 4 LWaldG	LFB/Eigentümer/dauerhaft	T1, T3, T8, T9, T10, T11, T14, T15, T18, K33
	Auf den Flächen dürfen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	Vereinbarungen, § 12 Absatz 4 LWaldG	LFB/Eigentümer/dauerhaft	T25, T26, K32, K41

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarten
	gezielte Auflichtungen in den Randbereichen (20 Meter) zu Halb-/Trockenrasen unter Beachtung der Bestandesstabilität auf einen Bestockungsgrad von 0,4	Vereinbarungen, § 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 sowie § 11 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL	LFB/Eigentümer/mittel- bis langfristig	T3, T5, T8, T14, T15, T22, T25
	Entfernung der Streuauflage	Vereinbarungen, Gestattungen gemäß § 17 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL	LVL/LFB/LPV/Eigentümer/kurz- bis mittelfristig	T3, T5, T8, K32, K33, K40, K41
	Wiederaufnahme der Hutewaldnutzung	Vereinbarungen, § 37 Absatz 2 Nummer 8 LWaldG	LVL/LFB/LPV/Eigentümer/kurz- bis mittelfristig	T1, T3, T5, T8, T9, T10, T11, T14, T15, T18
	Mahd und Beseitigung des Mähgutes in den Randbereichen zu Halb-/Trockenrasen	Vereinbarungen, Gestattungen, § 17 Absatz 1 LWaldG, ILE-RL, KULAP	uNB/LVLF/AfL/LPV/Eigentümer/kurzfristig	T3, T5, T8, T14, T15, T22, T25, T26

Abkürzungen:

- MLUV: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- LFB: Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde
- uNB: untere Naturschutzbehörde
- AfL: Amt für Landwirtschaft
- LVLF: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- LPV: Landschaftspflegeverband
- FWF: Freiwillige Feuerwehr
- ILE-RL: Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER (2007)
- Forst-RL: Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (2008)
- KULAP: Richtlinie des MLUV zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (2007)
- T1 - T21: Teilflächen 1 bis 21 im Teilgebiet 2 „Trebelberg Nord“ (Kartenblatt 3542NO)
- T22 - T26: Teilflächen 22 bis 26 im Teilgebiet 1 „Trebelberg West“ (Kartenblatt 3542NO)
- K31 - K44: Teilflächen 31 bis 44 im Teilgebiet 3 „Kahler Berg“ (Kartenblatt 3542NO)
- DI - D18: Teilflächen 1 bis 18 im Teilgebiet 4 „Dorfstelle Knoblauch“ (Kartenblatt 3443SW)
- Hinweis: Nicht alle Teilflächen sind mit Maßnahmen belegt. Daher sind auch nicht alle Teilflächen in der Tabelle aufgeführt.

Genehmigung für ein Mischfutterwerk in 16225 Eberswalde

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 11. August 2009

Der Firma MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Paul-Wesjohann-Straße 45 in 49429 Visbek wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16225 Eberswalde, **Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 361** eine Anlage der Nummer 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV - Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert - zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Während der Einwendungsfrist vom 22.10.2008 bis einschließlich 05.12.2008 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 13. August 2009 bis einschließlich 26. August 2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde, Breite Straße 39, Beratungsraum des Amtes für Stadtentwicklung in 16225 Eberswalde aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 15345 Rehfelde, OT Werder

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 11. August 2009

Die Firma Agrargenossenschaft eG Werder, Groß Neuendorf Ausbau 1, 15324 Letschin beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde, OT Werder **Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 206** eine Anlage zur Geflügelhaltung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 c) der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Herrichten der vorhandenen vier Ställe der vorhandenen Rinderhaltungsanlage mit maximal 202.050 Tierplätzen, die Errichtung von Anbauten für die Abluftreinigungsanlagen und -kamine, die Errichtung von 15 Mischfuttersilos sowie einer Festmistlagerhalle und das Aufstellen von fünf Flüssiggastanks.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2009 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. August 2009 bis einschließlich**

18. September 2009 im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, FB III, Raum 13, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. August 2009 bis einschließlich 2. Oktober 2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 8. Dezember um 10:00 Uhr in der Gaststätte „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23 in 15345 Rehfelde** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Erdgasoptimierungsleitung im Gasturbinenkraftwerk Thyrow in 14959 Trebbin, OT Märkisch Wilmersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 11. August 2009

Die Firma Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf in 14974 Trebbin, OT Märkisch Wilmersdorf (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 3, Flurstücke 53/1, 55/1, 60/5, 61/4, 62/4, 63/4, 65/4, 65/5, 65/6, 121, 122, 124, 125 und 156, Flur 4 Flurstücke 22/1, 22/2, 23/1 und 23/2 (Postanschrift: Am Umspannwerk, 15806 Zossen OT Nunsdorf) eine Optimierungsleitung einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen für die Sicherstellung der Erdgasversorgung im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich bei dem Gasturbinenkraftwerk Thyrow um eine Anlage der Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben zur Änderung einer Kraftwerksanlage mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung mit der Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Windkraftanlage in 03253 Prießen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 11. August 2009

Die Firma Windpark Dübrichen-Prießen GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149 a, 24109 Kiel beantragt den Vorbescheid nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW_{el}) auf dem Grundstück der Gemarkung Prießen, Flur 2, Flurstück 232.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landesärztekammer Brandenburg

Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 14. Juli 2009

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 18.04.2009 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139), folgende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 13. Juli 2009 (AZ: 42 - 6410 A 01 V 03) genehmigt worden ist.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

(2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebühren-

schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.

(2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5

Rückzahlung

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2008 (ABl. S. 1403), außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 13. Juli 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

gez. Dr. Friederike Haase

(Siegel)

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Cottbus, den 14. Juli 2009

Der Präsident
der Landesärztekammer Brandenburg
(Siegel)
gez. Dr. Udo Wolter

Anlage zu § 1

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Gebühren	
1.1.	Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Kursleiter, Leitender Notarzt, Seminarleiter u. Ä.)	25,00 €
1.2.	Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“	10,00 €
1.3.	Ausstellung eines Arztausweises	15,00 €
1.4.	Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a.	25,00 €
1.5.	Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien)	5,00 €
1.6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden)	15,00 €
1.7.	Gebühren für Mahnungen	
	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	15,00 €
1.8.	Erstellen eines Widerspruchsbescheides	50,00 € bis 150,00 €
1.9.	Ausstellung von Fachkundenachweisen	30,00 € bis 80,00 €
2.	Verfahren zur Anerkennung	
2.1.	Anerkennung einer Bezeichnung mit Prüfungsgespräch	200,00 €
2.2.	Anerkennung einer Bezeichnung ohne Prüfungsgespräch	50,00 € bis 130,00 €
2.3.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	100,00 €
2.4.	Bestätigung der formalen Anrechenbarkeit von Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeit	25,00 € bis 75,00 €
3.	Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis	
3.1.	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung	100,00 €
3.2.	Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	160,00 € bis 3.100,00 €

4.	Gebühren für die Ausbildung zur Arzthelferin/Medizinischen Fachangestellten	
4.1.	Ausbildungsvertragsgebühr	25,00 €
4.2.	Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Arzthelferbriefes/Brief Medizinische Fachangestellte (einschl. § 45 BBiG)	100,00 €
4.3.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	75,00 €
4.4.	Durchführung einer Zwischenprüfung	25,00 €
4.5.	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen (z. B. Gleichstellungsurkunden)	15,00 €
5.	Entscheidung durch die ÄSQR nach § 17a Röntgenverordnung und nach § 83 Strahlenschutzverordnung	
	Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Tarifstelle 2.5.2.3.3 (Röntgenverordnung) und Tarifstelle 2.5.1.3.25 (Strahlenschutzverordnung) der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 2. Februar 2005 (GVBl. II S. 94 ff.).	
6.	Tätigkeit der Ethikkommission (auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person)	
	Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission	
	Die von dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.	
6.1.	Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung)	250,00 € bis 750,00 €
6.2.	Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung)	250,00 € bis 750,00 €
6.3.	Ethische und berufsrechtliche Beratung von sonstiger ärztlicher Tätigkeit in besonderen Einzelfällen auf Antrag	100,00 € bis 2.500,00 €
6.4.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission sowie für Monocenter-Studien	
6.4.1.	Stellungnahme	2.500,00 € bis 4.000,00 €
6.4.2.	Amendment	
6.4.2.1.	Formale Änderungen	100,00 € bis 400,00 €
6.4.2.2.	Inhaltliche Änderungen	800,00 €
6.4.2.3.	Neubewertung	1.500,00 €
6.4.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 € bis 200,00 €
6.4.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 € bis 600,00 €
6.4.5.	Studienbuch	100,00 € bis 250,00 €

6.5.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
6.5.1.	Stellungnahme	400,00 € bis 700,00 €
6.5.2.	Amendment	100,00 € bis 200,00 €
6.5.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 € bis 200,00 €
6.5.4.	Zwischenfallmeldung	100,00 € bis 200,00 €
6.6.	Medizinproduktstudien/Transfusionsstudien	300,00 € bis 2.000,00 €
6.7.	Epidemiologische Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten	200,00 € bis 1.000,00 €
7.	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	
7.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121a SGB V	500,00 € bis 1.000,00 €
7.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	500,00 € bis 1.000,00 €
7.3.	Beratung von Paaren	500,00 € bis 1.000,00 €
8.	Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildung	
8.1.	Teilnahme an Seminaren und Kursen der Akademie für ärztliche Fortbildung	30,00 € bis 1.500,00 €
8.2.	Zertifizierung von Fortbildungen mit Sponsoring	75,00 €
8.3.	Anerkennung bereits durch andere Landesärztekammern zertifizierter Fortbildungen mit Sponsoring	50,00 €
8.4.	Zertifizierung von Kongressen, wissenschaftlichen Tagungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmergebühr	Entspricht einer Teilnehmergebühr: mind. jedoch 75,00 € max. 400,00 €
8.5.	Ausstellung des freiwillig zu erwerbenden Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB	gebührenfrei
8.6.	Errichtung und Unterhaltung eines für 5 Jahre bestehenden elektronischen Fortbildungskontos sowie die damit verbundene Zertifikatsausstellung für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, welche keine Kammermitglieder sind	140,00 €
9.	Durchführung von Kenntnisstandsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren	400,00 € bis 800,00 €
10.	Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten	
10.1.	für Einrichtungen ohne Qualitätsbeauftragten	45,00 €
10.2.	für Einrichtungen mit Qualitätsbeauftragten	85,00 €

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. September 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1181** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2, Flurstück 596, Größe: 836 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR (je Anteil 7.500,00 EUR).

Postanschrift: Keine (hinter der Alt Hartmannsdorfer Straße 12A am Lindenring, 15528 Spreenhagen).

Bebauung: bebaut mit Carport in Holzbauweise.

Geschäftszeichen: 3 K 125/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1089** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 325/8, Größe: 486 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Postanschrift: Eichengrund 6, 15898 Neuzelle.

Bebauung: Einfamilien-Wohnhaus.

Geschäftszeichen: 3 K 85/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 1. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 187** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 724, Größe: 17 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 725, Größe: 5 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 726, Größe: 416 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 727, Größe: 2.214 qm

lfd. Nr. 5, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 728, Größe: 1.385 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 729, Größe: 1.717 qm

lfd. Nr. 8, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 733, Größe: 945 qm

lfd. Nr. 9, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 723, Größe: 2.605 qm

lfd. Nr. 10, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 730, Größe: 2.047 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1	773,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2	170,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3	2.850,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 5	1,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 6	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 8	21.330,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 9	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 10	1,00 EUR
bei Gesamtausgebot:	25.128,00 EUR.

Postanschrift: Rüdersdorfer Straße 60, 15569 Woltersdorf.
 Bebauung: Gewerbeimmobilie bebaut mit Werkstatthalle, Büro- und Lagergebäuden, Sozialgebäude, Dreherei sowie einem ehemaligen Wohngebäude und div. Nebengebäuden.
 Geschäftszeichen: 3 K 105/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5171** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1122, Größe: 2.456 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 01, K 01 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5171 bis 5182); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: Stellplatz P01 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.700,00 EUR.

Postanschrift: Raisdorfer Straße 5, 15566 Schöneiche.
 Beschreibung: 3-Zimmer-Wohnung im EG (77,58 qm).
 Geschäftszeichen: 3 K 115/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 434/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Chausseestr. 6 A, Größe: 2.944 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 535.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienhausgrundstück mit 12 Wohneinheiten.
 Postanschrift: Chausseestr. 6, 6 a, 15898 Neuzelle.

Im Termin am 20.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäftszeichen: 3 K 156/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5952** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstück 45, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gubener Str. 19, Größe: 1.075 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 450.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienmietwohnhaus.
 Postanschrift: Gubener Str. 19, 15230 Frankfurt (Oder).
 Geschäftszeichen: 3 K 257/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 1586** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kagel, Flur 9, Flurstück 560, Gebäude- und Freifläche, Erknerstr. 41, Größe: 57 m² und Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Erknerstr. 47, Größe: 744 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR insgesamt (darin Zubehör mit 0,00 EUR).

Nutzung: leer stehende Gaststätte mit Wohnung im Obergeschoss.
 Postanschrift: Erknerstr. 47, 15345 Kagel.

Im Termin am 16.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 96/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10419** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Str. 16, Größe: 1.990 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 424.000,00 EUR.

Postanschrift: Leipziger Str. 16, 15232 Frankfurt (Oder).

Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus, tlw. vermietet.

Im Termin am 18.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 59/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 134** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 3.624 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Oderlandstr. 22, Größe: 35.557 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/26, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 3.061 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/32, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 132 qm

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/37, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 533 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/38, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 100 qm

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 33/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 5.364 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 18/2): 55.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 25/2): 3.000.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flurstück 25/26): 125.000,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flurstück 25/32): 1.500,00 EUR

lfd. Nr. 5 (Flurstück 25/37): 5.500,00 EUR

lfd. Nr. 6 (Flurstück 25/38): 650,00 EUR

lfd. Nr. 7 (Flurstück 33/5): 150.000,00 EUR.

Postanschrift: Oderlandstr. 22, 15890 Eisenhüttenstadt.

Bebauung: ehemalige Produktionsstätte der Fürstenberger Fleischwaren GmbH

tlw. gewerblich, tlw. zu Wohnzwecken vermietet

lfd. Nr. 1 (Flurstück 18/2): Kfz-Werkstatt

lfd. Nr. 2 (Flurstück 25/2): Verwaltungs- u. Verarbeitungs-komplex m. Wohnungen

Pförtner- u. Verkaufsgebäude, Büro- u. Trafogebäude

Lagergebäude

lfd. Nr. 3 (Flurstück 25/26): Tiefkühlhaus, Sozialgebäude, Werkstatt- u. Lagergebäude

lfd. Nr. 4 (Flurstück 25/32): unbebaut

lfd. Nr. 5 (Flurstück 25/37): unbebaut

lfd. Nr. 6 (Flurstück 25/38): überbaut m. Werkstatt- u. Lagergebäude

lfd. Nr. 7 (Flurstück 33/5): Wasch-, Tank- u. Lagergebäude.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Geschäftszeichen: 3 K 228/04

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 12, Flurstück 2/118, Robert-Uhrig-Ring 29, Größe 341 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Ludwigsfelde; Robert-Uhrig-Ring 29. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Reihennittelhaus in einer Reihenhausezeile mit 4 Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 95.200,00 EUR.

AZ: 17 K 278/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kleinköris Blatt 673** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein Köris, Flur 1; Flurstück 932; Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 57, 2.562 m²

Gemarkung Klein Köris, Flur 1; Flurstück 933; Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße, 2.943 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Eigenheim (Bauj. 1981), eigen genutzt, und dem Hotel „Lindengarten“

(Bauj. 1992) mit Nebengebäuden; zum Zeitpunkt der Begutachtung vom Eigentümer betrieben.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Es entfallen auf:
Flurstück 932 187.600,00 EUR
Flurstück 933 1.350.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 442/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Oktober 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wergahna Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergahna, Flur 3, Flurstück 23/2, Dorfstraße 21 A, groß 1.114 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, Dorfstr. 21 a. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1984, Modernisierung 1994 Heizung, Fenster, Wohnfl. ca. 129,90 m² lt. Gutachten. Aufteilung: KG: 2 ausgebaute Räume, Bad, Flur, Heizungsraum, EG: 4 Zi., Küche, Bad, Flur, Vorbau, DG: nicht ausgebaut und nicht ausbaufähig. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9-12, Die. 9-12, 13-15, Do. 9-12, 15-18 Uhr) entnommen werden.
AZ: 17 K 205/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1733 und 289** eingetragenen Grundstücke

Blatt 1733

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzen	19	138	Gebäude- und Gebäude-	122 m ²
				nebenflächen	

Blatt 289

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lenzen	19	578	Verkehrsfläche, Kellerstr. 16	97 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem zweietagigen, voll sanierten Fachwerk-Eckhaus bebaute Grundstück in 19309 Lenzen, Seetorstraße 14 sowie um ein unbebautes Grundstück in der Kellerstraße 16 in 19309 Lenzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 111.700,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 040 33342648

Geschäfts-Nr.: 7 K 545/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Brüssow Blatt 1070** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Brüssow	6	92		5.917 m ²
2	Brüssow	6	93		1.951 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem derzeit ungenutzten Einkaufsmarkt (Nfl. ca. 669 m²) und Nebengebäude bebaute Grundstück sowie ein unbebautes Grundstück in 17326 Brüssow, Löcknitzer Str. 11.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Im Termin am 05.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 455/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Fürstenwerder Blatt 1112 und 1114** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Fürstenwerder Blatt 1112

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	153,6/1000	Miteigentumsanteil an Fürstenwerder	13 68	Gebäudefläche, Wasserfläche, Schulzenhof	4.264 m ²
	Fürstenwerder	13	69	Schulzenhof	2.167 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit den Räumen Nr. 2.1 bis 2.5 sowie dem Kellerraum mit der Nr. 2.0 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1111 bis 1116). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. April 1996 - UR-Nr.: L 20/1996 - und vom 2. September 1996 - UR-Nr. L 52/1996 - Noatrin Lachmann, in Berlin - Bezug genommen. Eingetragen am 09.09.1996.

Fürstenwerder Blatt 1114

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	162,6/1000	Miteigentumsanteil an Fürstenwerder	13 68	Gebäudefläche, Wasserfläche, Schulzenhof	4.264 m ²
	Fürstenwerder	13	69	Schulzenhof	2.167 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit den Räumen Nr. 4.1 bis 4.5 sowie dem Kellerraum mit der Nr. 4.0 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1111 bis 1116). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. April 1996 - UR-Nr.: L 20/1996 - und vom 2. September 1996 - UR-Nr. L 52/1996 - Noatrin Lachmann, in Berlin - Bezug genommen. Eingetragen am 09.09.1996.

laut Gutachter: 2 Eigentumswohnungen im Mehrfamilienwohnhaus 17291 Nordwestuckermark OT Fürstenwerder, Zum Königsweg 2 b (Wohnung Nr. 2) und Zum Königsweg 2 d (Wohnung Nr. 4)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 126.000,00 EUR
 - Wohnung Nr. 2 Fürstenwerder Blatt 1112: 61.000,00 EUR
 - Wohnung Nr. 4 Fürstenwerder Blatt 1114: 65.000,00 EUR
 Geschäfts-Nr.: 7 K 204/06

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Donnerstag, 27. August 2009, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 1851** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 30, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Willi-Sänger-Straße 11, Größe: 261 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 168.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Einheiten in 3 Ebenen mit zusätzlich ausgebautem Spitzboden und Keller (Baujahr etwa 1900, vollständig modernisiert 1995) bebaut. Die einzelnen Wohnflächen liegen zwischen 37 m² und 50 m² mit einer Gesamtfläche von etwa 253 m².

Im Versteigerungstermin am 09.06.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 103/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Oktober 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 14, Flur 8

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
21	Gebäude- und Freifläche, Paplitzer Chaussee 1	14.344
42	Ackerland, Die Dorfmaten	1.090
20	Gebäude- und Freifläche, Paplitzer Chaussee 1	136
41/2	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Die Dorfmaten	524
58/1	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Die Dorfmaten	348
40	Ackerland, Die Dorfmaten	2.350
43/2	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Die Dorfmaten	4.689

versteigert werden.

Das Objekt ist mit mehreren Gewerbegebäuden (Verwaltung, Hallen, Garagen) bebaut. Vermietet. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr - .

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 920.000,00 EUR.

Im Termin am 03.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 576/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 9. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Groß Marzehns Blatt 174** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Groß Marzehns, Flur 1,

Flurstück 82/1, Landwirtschaftsfläche, am Klepziger Weg, 1.817 m²,

Flurstück 82/2, Klepziger Weg 41, 41 a, Gebäude- und Freifläche, 1.819 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I des Aufteilungsplanes mit der Garage versteigert werden.

Einfamilienhaus Klepziger Str. 41 a, nicht unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, Umbau zu Wohnzwecken ca. 1997. Ca. 120 m² Wohnfläche.

Beschreibung gemäß Gutachten - nach Außenbesichtigung - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 71.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 559/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 9. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der folgende Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Kleßen Blatt 341**

lfd. Nr. 3, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf Gemarkung Kleßen, Flur 1, Flurstück 95/9, 425 m²

II. Grundbuch von **Kleßen Blatt 383**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleßen, Flur 1, Flurstück 95/9, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstr. 26, 425 m²

versteigert werden.

Doppelhaushälfte, Baujahr 1990 - 92, ca. 102,5 m² Wohnfläche. Garage. Eigennutzung.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 95.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

das Gebäudeeigentum: 93.000,00 EUR

das Grundstück: 2.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 236/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Cammer Blatt 591** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Cammer, Flur 6, Flurstück 101, Schulstraße 1, groß: 890 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 232.000,00 EUR festgesetzt worden. Auf die sechs Einbauküchen als Zubehör entfällt jeweils ein Betrag von 1.300,00 EUR, damit insgesamt 7.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.12.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen und zwei Nebengebäuden bebaut (Bj. um 1900, Umbau vom Schulgebäude zu Wohnungen 2003). AZ: 2 K 400/06

Zwangsversteigerung gemäß § 133 ZVG

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wolsier Blatt 266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolsier, Flur 4, Flurstück 33/2, Gartenland, Dorfstraße, groß: 1.000 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist abgeändert worden auf 115.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Dorfstr. 6A in 14715 Prietzen ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (EG: 124,58 m², DG: 78,27 m²) nebst 2 Gartenhäuschen bebaut (Bj. 1996).

AZ: 2 K 391/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Dezember 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 2444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 12, Flurstück 445, Gebäude- und Freifläche, Oskar-Pollner-Str. 59, groß: 1.226 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilweise unterkellerten Wochenendhaus etwa aus dem Jahr 1970 (geschätzt) und einem Schuppen bebaut. Die Nutzfläche beträgt etwa 35 m². Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Freilegung des Grundstücks. Das Objekt soll verpachtet sein.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 09.05.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

AZ: 2 K 143/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 15. Dezember 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4818** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6, Flurstück 115/1, groß: 24.385 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 17, Flurstück 37/2, groß 23.426 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um gewerbliche Flächen des ehemaligen VEB Fahrzeugbau Treuenbrietzen mit Fabrikationshallen, Lagerhallen, Werkstätten, Bürotrakte, Sozialgebäuden, Garagen, Heizhaus, Produktions- und Fertigungsanlagen. Es besteht Entsorgungsbedarf. Die Nutzfläche beträgt etwa 9.260 m². Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

insgesamt 400.000,00 EUR.

Davon entfallen auf Flurstück 115/1 = 204.000,00 EUR

und Flurstück 37/2 = 196.000,00 EUR.

AZ: 2 K 203/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 17. Dezember 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 8, Flurstück 84/8, GF, 240 m² versteigert werden.

Das Grundstück Clara-Zetkin-Str. 2 ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus und einem Nebengebäude (umgebaut etwa 1993) bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte mit einer Nutzfläche von etwa 141 m². Im Obergeschoss befinden sich zwei Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 153 m². Das Dachgeschoss mit etwa 51 m² ist für einen Ausbau als Büro oder Wohnung vorbereitet. Das Objekt ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.02.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 370.000,00 EUR. AZ: 2 K 53/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 20390** eingetragene Hälfteanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 3, Flurstück 209/4, 1.194 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohnbungalow mit Anbauten, Wohnfläche ca. 190 m² erheblicher Reparatur- und Modernisierungsstau (Baujahr: geschätzt 1970 bis 1975)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 27/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 3125** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 20, Flurstück 173, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 680 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, zweiseitig angebaut, 2 Stellplätze, 1 Garagenplatz

postalisch: 01968 Senftenberg, Lindenstraße 1 d

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.200,00 EUR.

Im Termin am 07.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 88/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 28. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2991** eingetra-

gene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 832, Erholungsfläche, Walzwerkstr., Größe 372 m²

laut Gutachten: Erholungsgrundstück, bebaut mit Kleinwochenendhaus, Baujahr 1990, Holz-Carport mit Container, ungepflegte Außenanlagen

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Walzwerkstraße (Kleingartenanlage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.500,00 EUR.

AZ: 3 K 44/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 8305** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 18/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bernau, Flur 42,

Flurstück 231, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Viehtrift, Größe 29 m²

Flurstück 222, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Viehtrift, Größe 747 m²

Flurstück 197, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Viehtrift, Größe 1.975 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum jeweils Nr. 29 des Aufteilungsplanes. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 48 m², Bad innen liegend, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Am Mahlbussen 38

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

AZ: 3 K 93/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 6117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 167, Ackerland, An der Landstraße nach Altlandsberg, Größe 12.405 qm

laut Gutachten: Gewerbegrundstück im nördlichen Randbereich des Neuenhagener Gewerbegebietes im Bereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB
Lage: 15366 Neuenhagen bei Berlin, Zum Erlenbruch
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

AZ: 3 K 307/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 5. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 1145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 817 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 651 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 654 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 656 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 300, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 804 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 693 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 545 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 526 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Joachimsthal, Flur 19, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Brunoldstraße, Größe 497 m²

laut Gutachten: unbebaut im VE-Plangebiet „Brunoldstraße“

Lage: Brunoldstraße, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

AZ: 3 K 611/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 5. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 7321** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Albersweiler Str. 11, Größe 430 m²

laut Gutachten: bebaut mit eigen genutztem Reihenendhaus, Baujahr 1998, massiv, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 100 m², erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Neuenhagen, Albersweiler Str. 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 114/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3874** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hellwigstraße 10, Größe: 1.328 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2002, Vollunterkellerung mit integrierter Garage
- EG: Flur, 2 Bäder, Küche, Terrasse, 6 Zi., ca. 183 m² Wfl.
- Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, z. T. noch Fertigstellungsarbeiten

Lage: Hellwigstraße 10, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wert des Grundstücks: 174.000,00 EUR

Wert des Zubehörs (Einbauküche): 1.500,00 EUR

AZ: 3 K 364/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 249** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 220, Größe 550 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 215, Buchholzer Straße 22, Größe 1.086 qm

Laut Gutachten: lfd. Nr. 2 - Wohngrundstück, bebaut mit massivem unterkellerten Zweifamilienhaus, Bj. geschätzt ca. 1930, EG: 1 WE mit Flur, Küche, Gäste-WC, Bad und 3 Wohnräumen; DG: 1 WE mit Flur, Küche, Bad, 1 Wohnraum und 2 Kammern, 1 Raum außerhalb der WE; Spitzboden nicht ausgebaut; teilweiser Beginn mit Instandsetzung und Modernisierung (tlw. nicht voll fachgerecht); weiterhin bebaut mit 2-geschoss. Remise (Stall/Lager), Bj. ca. 1930; Zustand altersentsprechend lfd. Nr. 2 - Straßenland

Lage: Buchholzer Str. 22, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Für das Flurstück 220 auf 1.900,00 EUR

Für das Flurstück 215 auf 103.000,00 EUR

AZ: 3 K 447/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 940** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Schöpferstr., Größe 410 qm

Laut Gutachten: Wohngrundstück, bebaut mit leer stehendem Mehrfamilienhaus, ca. 100 Jahre alt, voll unterkellert, Massivbau, geschlossene Bauweise, Gasthermen, teil erneuerte bzw. teilaufgearbeitete Fenster, Rollläden, 3 WE

Lage: Schöpferstr. 33, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

AZ: 3 K 117/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 2420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 1164, Ackerland, Jasminstraße, Größe: 1.167 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Zweifamilienhaus, Bj. 1997, Gerätehaus, Bungalow, das Wohnhaus ist voll unterkellert und befindet sich in einem sehr guten Zustand
- KG: Büro, Duschbad, Küche, mehrere Kellerräume ca. 96,13 m² Nutzfläche; EG: Wohnzimmer mit Essbereich, Kamin, 1 Zi., Küche, Bad, Flur, Terrasse, ca. 97,43 m² Wfl.; DG: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 75,44 m² Wfl.
- DG getrennte Wohneinheit

Lage: Jasminstr. 3, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

AZ: 3 K 606/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2133** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.341/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Basdorf Fl. 4, Flst. 113/71 und 113/60, Größe: 12.522 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hauseingang 01 im ersten Obergeschoss nebst Kellerraum - im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 01-2-04 bezeichnet.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 104.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in einem Wohn-/Geschäftshaus, 1. OG rechts, Baujahr ca. 1995, 96 m², Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz, zurzeit vermietet

Lage: Fontanestraße 1, 16348 Wandlitz OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 18.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 215/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen Blatt 7234** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 19, Flurstück 21, Hermann-Löns-Str. 85, Größe: 917 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Räumen gelegen im 1. Obergeschoss des Hauses 1; mit Sondernutzungsrecht an den mit Nr. II bezeichneten Räumen im Kellergeschoss

laut Gutachten: Eigentumswohnung (2 Wohnräume, Diele, Küche, Bad, Schlafräum) im DG eines als Passivhaus errichteten Zweifamilienhauses, Baujahr 1997, gehobene Ausstattung, Sondernutzungsrecht besteht an 1 Büroraum im Souterrain, es besteht ein Mietvertrag

Lage: Hermann-Löns-Str. 85, 15366 Neuenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 01.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 905/06

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **LPG Kahla/Elsterwerda i. L.**, Dorfstraße 7, 04928 Kahla soll demnächst mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung stattfinden. Es ist gegenwärtig ein Massebestand in Höhe von EUR 1.269.825,97 verfügbar. Für die Verteilung sind zunächst

die weiteren Kosten des Verfahrens, Veröffentlichungskosten und die Vergütung sowie die Auslagen des Insolvenzverwalters und die Gerichtskosten abzusetzen. Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus zum Aktenzeichen 63 IN 246/99 niedergelegten Schlussverzeichnis sind nach § 38 InsO EUR 11.434.661,36 zu berücksichtigen.
Rechtsanwalt Dr. Dirk Wittkowski als Insolvenzverwalter

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- Generalstaatsanwalt Dr. Erardo Rautenberg, Dienstaussweis-Nr.: 152 249, ausgestellt am 8. August 2002, gültig bis 31. Dezember 2008.

Ministerium des Innern

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Karin Schmolling, Dienstaussweisnummer: 151 103, beschäftigt im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Prof. Gerhard Lappus, Dienstaussweisnummer: 117696, ausgestellt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Gültigkeitsvermerk bis 30.09.1998, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Herrn Münchenberg, Olaf, Dienstaussweis-Nr.: 002220, Karten-Nr.: 2112, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.